stoß und Schaden, welchen die sechs Städte erlitten haben, gegen dasjenige wettgeschlagen werden soll, was eine Mark Silber bisher mehr als 6 rheinische Gulden gegolten und was demzufolge denen von Mülnheim gemangelt hat. Beide Parteien und die Abgeordneten von Bern, Lucern und Basel besiegeln diesen Vergleich.

Die dazu gehörigen Urkunden vom 12. April 1315, 21. August 1397, 3. Juni 1456, 1. Februar 1457, 9. August 1457, 3. Februar 1458, 6. März 1460 (Staatsarchiv Lucern) siehe auszüglich in Segesser, Lucerner Rechtsgeschichte I. 752—755.

102.

Zug. 1428, 12. März (an Sant Gregorien Tag des hl. Bapstes).

Staatsarchiv Lucern.

Boten: Bern. Rudolf Hofmeister, Schultheiß; Franz von Scharnachthal. Freiburg. Jacob Lombard, Altschultheiß; Jacob von Praroman. Solothurn. Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß. Lucern. Heinrich von Moos, Altschultheiß; Petermann Goldschmid. Uri. Heinrich Beroldinger, Ammann; Heinrich Schriber, Altammann. Schwyz. Ital Reding, Ammann; Ulrich Abyberg, Altammann; Ulrich Ütz; Arnold Hegner, Ammann aus der March. Obwalden. Jost Isner, Altammann. Nidwalden. Arnold am Stein. Zug. Hans Koly, Ammann; Heinrich Mülischwand, Altammann; Hans Edlibach, Ammann am Berg; Hans Hüsler von Baar im Zugeramt. Baden. Ulrich Klingelfuß, Schultheiß; Hartmann Schmid. Bremgarten. Johannes Rey, Schultheiß; Heinrich Scherer.

Vor diesen Boten urkunden Graf Friedrich von Toggenburg und die Bevollmächtigten von Zürich, Jacob Glenter, Burgermeister; Felix Maneß, Altburgermeister; Johannes Brunner; Rudolf Stüssi; Johannes Trinkler; Rudolf Oehen; Burkard Schmid anf der einen Seite, die Bevollmächtigten des Landes Glarus, Jost Tschudi, Ammann; Albrecht Vogel; Uli Elmer; Rudolf Landolt; Johannes Schübelbach; Rudolf Eggel; Rudolf Wanner; Rudolf Gallit (Gallati) auf der andern Seite: Sie haben in Beziehung auf ihre Streitigkeiten wegen der Aufnahme von Angehörigen Graf Friedrichs und von Eigenleuten, welche zur Veste Flums in Curwalen (denen von Zürich zuständig) gehörten, in's Landrecht von Glarus den obgenannten Boten übergeben, einen Spruch zu thun über die Frage, ob die von Glarus vor aller Verhandlung über die Rechtsfrage die angenommenen neuen Landleute aus dem Landrecht und Eid zu entlassen und dann ihrerseits als Kläger aufzutreten haben, oder aber ob der Graf von Toggenburg und die Zürcher vor solcher Wiedereinsetzung in den Besitz um ihre Ansprache an die von Glarus ein Recht fordern und nehmen sollen.

Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln. Graf Friedrich von Toggenburg siegelt für sich und Petermann von Greifensee, Rudolf von Hofstetten und alle seine Angehörigen und Anhänger. Ammann und Rath von Zug siegeln für die Boten von Zürich und Glarus auf deren Bitte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

103.

Zug. 1428, 13. März (Samstag nach sant Gregorientag).

Tschudi: Chronik II. 193.

Spruch der beim vorhergehenden Tag benannten Boten über die Streitigkeiten zwischen Graf Friedrich von Toggenburg und den Seinen, namentlich Petermann von Greifensee und Gaudenz von Hofstetten, und der Stadt Zürich auf der einen, Ammann und Landleuten von Glarus auf der andern Seite. Graf Friedrich klagt, die von Glarus hätten ihm und seinen Dienern viele ihrer eigenen Leute, Dienstleute und Vogtleute, die in seinen Landen und Gebieten sitzen, ohne seinen Willen und Urlaub zu Landleuten angenommen, deßgleichen hätten sie auch denen von Zürich einen Theil ihrer Leute, die zur Burg Flums in Curwalen gehören, in ihr Landrecht empfangen, alles gegen Siegel, Briefe und gethane Eide. Glarus beruft sich dagegen auf sein altes Herkommen, Landleute anzunehmen, zumal die Betreffenden behaupten, freien Zug von ihrem Herrn zu haben. Der Graf und die von Zürich verlangten, daß Glarus die, welche es in sein Landrecht aufgenommen, vor allen Dingen ihrer Eide entbinden und dann sein Recht, sie anzunehmen, erweisen solle. — Die Schiedboten sprechen auf Grund des von den Parteien nach vergeblichem Vermittlungsversuch ausgestellten Anlaßbriefs zu Recht, erstlich daß die von Glarus ohne Verzug ihre neu angenommenen Landleute, über die der Streit entstanden, der geleisteten Eide entbinden und dieselben gegen ihre Herren nicht handhaben noch schirmen sollen; glauben sie dann an dieselben Recht zu haben, so mögen sie es fordern nach ihrer Bundbriefe Sage. Dann zweitens, derer wegen, die von dem Herrn von Toggenburg, den Seinen und denen von Zürich gelaufen und zu Glarus Landleute geworden sind, sprechen sie in der Minne, daß der von Toggenburg und die von Zürich dieselben begnaden und ungestraft wieder zu Weib und Kind und Gut kommen lassen sollen; sie sollen ihnen dann wieder huldigen und gehorsam sein bei Verlurst der für sie bedungenen Straflosigkeit. Drittens: Die der Sache wegen erlaufenen Kosten soll jede Partei an sich tragen und Niemand dem Andern Abtrag zu thun schuldig sein. Damit sollen die Parteien gerichtet sein.

104.

Baden. 1428, 23. Mai (auf Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 125 b.

„Item vns (Lucern) ist worden cxxviij pfund von der rechnung von gemeiner Eidgnossen Vögten vf dem tag ze Baden vf pfingsten anno xxviij°.

Die übrigen Verhandlungen des Tages fehlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

105.

Lucern. 1428, 16. Juni (Crastino Viti et Modesti).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 126 b.

Boten: Zürich. Stüssi und Cunrad Meyer. Bern. Franz von Scharnachthal. Schwyz. Ütz. Obwalden. Ammann Henzli. Nidwalden. Uli am Bül. Zug. Schüchzer. Glarus. Schiesser; Schübelbach, Vogt zu Muri.

a. Der Appenzeller Sache. Zürich bringt vor: Da die Appenzeller der Eidgenossen Spruch nicht genug gethan, ungeachtet ihres eidlichen Versprechens, so wolle es seine Hand von ihnen ziehen und ihnen weder Hülfe noch Vorschub leisten, mit andern Eidgenossen, dem Mehrtheil, ihnen schreiben, daß sie eins der gebotenen Rechte annehmen, doch will es sie vor Bännen versorgen helfen. Bern räth, daß man mit Weisheit über die Sache sitze, damit nichts ärgeres daraus entstehe. Schwyz wie Zürich. Obwalden will noch einmal bei Appenzell den Weg der Bitte versuchen, hat nicht Gewalt, die Hand von ihnen zu ziehen. Nidwalden will ihnen nicht helfen, doch hat der Bote keine Vollmacht, die Hand von ihnen zu ziehen. Zug hat zu Letzterm Vollmacht, will aber der Mehrheit folgen. Glarus hat nicht weiter Vollmacht, als nochmals zu schreiben oder Boten zu senden. Lucern: Räthe und Hundert haben dießfalls beschlossen: „Das wir die Appenzeller ermanen wellent vorhin, vns gehorsam zesind, als si vns gesworn hand, der rechten eins Inzegande, so Inen gebotten sind, oder aber wir wöllen vnser hand In diser sach von Inen tun. Wölt aber das den Eidgenossen nit gevellig sin, so wöllent wir es den Appozellern allein kunt tun vnd denn vnser hand von Inen ziechen in der sach vnd doch also, dz wir von der Herrschaft vnd ritterschaft versorget werdent, das wir von der Appozeller wegen weder in benn noch in acht koment.“ Darauf haben gemeiner Eidgenossen Boten beschlossen, folgenden Vorschlag heimzubringen: Gemeine Eidgenossen möchten beförderlich eine Botschaft zu den Appenzellern schicken, ihnen ihre Bundbriefe und auch der Eidgenossen Spruchbriefe zwischen ihnen und dem Abt von St. Gallen vorlesen und sie bei den Eiden, die sie den Eidgenossen gethan, ermahnen, dem Spruchbrief genug zu thun oder aber von den angebotenen oder andern billigen Rechten eines einzugehen an den Stätten, wohin sie von den Eidgenossen gewiesen würden. Wollten sie der Mahnung nicht genug thun, so soll man ihnen lauter heraussagen, die Eidgenossen werden in der Sache ihre Hand von ihnen ziehen und ihnen weder hilflich noch berathen sein. Hätten auch die Boten nicht alle Vollmacht zu Letzterm erhalten, so soll doch in der Sache ein Tag gehalten werden auf Dienstag vor St. Johann Baptist (22. Juni) zu Zug und die Boten dahin sollen Vollmacht erhalten, den Appenzellern einen Tag für Versammlung ihrer Gemeinde anzusetzen. **b.** In Betreff des von Reinach und des Schultheißen von Bern soll auf dem Tag zu Zug verhandelt werden. **c.** Bezüglich des Anschlags gegen die Hussiten soll jedermann nach Zug Antwort bringen, was man dem Bischof von Augsburg antworten wolle.

Zu **a.** Die Instruction Lucerns auf den Tag von Zug d. d. secunda ante Johannis Baptistæ (21. Juni) siehe Lucerner Rathsbuch IV. 125, 128: 1. Dem von Reinach und dem Schultheißen von Bern wollen wir Utzwil (Btkon) und 2 Mütt Roggengeld zu Muri gönnen. 2. Des Anschlags gegen die Hussiten wegen „soll unser bote mit dem besten glimpf versprechen“. 3. Des Herzogs von Schiltach wegen ist die Sache Zürich empfohlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Vollmacht, zur Eideserneuerung Tag zu setzen. 5. Der Münze wegen: Will Jedermann den Seinen gebieten zu leiden, so wollen auch wir es thun. 6. Der Appenzeller wegen wie im obigen Votum. 7. In Betreff der Fürbitte der Eidgenossen für vier Knechte von Villmergen erhält der Bote keine Vollmacht.

106.

Zug. 1428, 22. Juni (Dienstag vor Johann Baptist).

Die Acten fehlen. — Siehe den Abschied 105 und die Anmerkung zu demselben.

Hieher scheint folgendes im Staatsarchiv Lucern, Abschiedeband A. 122 enthaltene, von späterer Hand mit der Jahrzahl 1450 bezeichnete Fragment zu gehören.

a. Heimbringen, wie der Schultheiß von Bern und der von Reinach die Eidgenossen gebeten haben, diesem die Zinsen und Gülten wieder zu geben, welche sie von ihm inne haben. **b.** Sobald die von Zürich den Eidgenossen Tag verkünden derer von Appenzell wegen, so soll derselbe geleistet und die Botschaft nach Appenzell gethan werden. **c.** Man soll zu Lucern antworten, ob man nicht die beiden Vogteien Muri und Meyenberg nur einem Vogt empfehlen und demselben von beiden Aemtern nicht mehr denn 30 Pfund zu Lohn geben wolle. **d.** Heimbringen, wie der von Flachslanden geredet hat des Geleits zu Klingnau wegen. **e.** Die von Unterwalden sollen auf „ein ander Jar" einen Vogt nach Baden geben. **f.** Der Abt von Wettingen klagt über das große Verderben seines Gotteshauses, bittet die Eidgenossen, auf irgend eine Weise ein Einsehen zu thun, damit der Krieg zwischen den zwei Aebten verglichen und das Gotteshaus vor gänzlichem Zerfall bewahrt werde. Das soll jeder Bote heimbringen. **g.** Die von Bremgarten bitten um einige Hülfe und Beisteuer gemeiner Eidgenossen an ihr Brandunglück. **h.** Die von Zürich haben an die Boten gebracht, sie haben aus Auftrag einiger Orte zu Basel beim Kaiser um die Richtungbriefe zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Oesterreich geworben, worin begriffen stehe, daß was Lands oder Leute die Eidgenossen eingenommen, sie dabei bleiben sollen. Diese Briefe kosten 60 Gulden, welche sie, die Zürcher, dargeliehen hätten. Sie bitten, in Betracht daß das zu gemeinem Nutzen der Eidgenossen geschehen, man wolle ihnen ihr ausgelegtes Geld wieder erstatten. Das sollen die Boten heimbringen; die von Zürich aber sollen die Briefe auf den nächsten Tag nach Lucern bringen und da verhören lassen. **i.** Da gemeine Eidgenossen jetzt große Kosten mit unserm Herrn, dem Kaiser, gehabt haben, so soll auf einem Tage, der auf den 8. Juni nach Lucern gesetzt wird, berathen werden, ob man die Kosten auf das Land, das der Herrschaft gewesen ist, legen wolle.

107.

Lucern. 1428, 7. Juli (quarta post Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 130.

Boten: Zürich. Jacob Meyer. Schwyz. Zukäs. Nidwalden. Arnold am Stein. Obwalden. Hecki. Zug. Hüsler. Glarus. Schübelbach und Wyler.

a. Von heute über vierzehn Tage, d. h. am Dienstag vor Maria Magdalena, sollen alle Eidgenossen ihre Boten zu Lucern haben, „vnd morndeß sich iederman mit dem andern fründtlich vnderreden, ob iemant dehein blast oder irrung gen dem andern hab, dz dz gütlich vnd fründtlich hin vnd abgetan werde vnd man darnach ze rat werde, ob man die Eid ernüwern welle." Das soll man denen von Bern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verkünden. **b.** Die Boten haben dem Junker Heinrich von Hünenberg und seinem Vater zugestanden, daß er einen Boten von gemeinen Eidgenossen nehmen möge, um ihm das Beste zu thun gegen den von Ramstein.

108.

Lucern. 1428, 21. Juli (quarta ante Marie Magdalene).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 131.

Boten: Zürich. Jacob Meyer. Uri. Ammann Schriber. Schwyz. Zukäs. Obwalden. Ammann von Einwil. Nidwalden. Arnold am Stein. Zug. Hans Seiler. Glarus. Ammann Schiesser.

a. Diese Boten alle haben Gewalt gehabt, die Eide zu erneuern mit denen, die „in einen Brief gehörent" und die Eide erneuern wollen; doch wäre allen lieber, daß alle Eidgenossen gemeinlich mit einander die Eide erneuerten. Lucern hat darauf geantwortet, wie Räthe und Hundert beschlossen, wenn alle Eidgenossen einhellig seien, die Eide zu erneuern, so wolle es das auch thun; man solle einen andern Tag hiefür ansetzen und auch denen von Bern selben verkünden. **b.** Die von Glarus hatten gebeten, sie in unsern (den Lucerner) Bund aufzunehmen, die genannten Boten aber hatten nicht Vollmacht, sie in weitere Bündnisse als solche, in denen sie schon sind, zu nehmen. Doch hat man von ihnen zu wissen begehrt, ob sie die Eide, die ihre Vorfahren den Eidgenossen gethan, auch erneuern wollen. Der Bote hat geantwortet, ihm sei nichts anderes aufgetragen, als die eben gemeldete Bitte zu thun. Darauf ist ihnen geantwortet, sie seien bisher nicht in unsern Bünden gewesen; dabei lasse man es bewendet sein. **c.** Tag nach Lucern auf Dienstag nach St. Peterstag (3. August), den soll man auch an Bern verkünden. Mit dem Boten von Glarus ist geredet, daß die von Glarus ihre Eide auch erneuern und deßhalb auf denselben Tag zu Lucern sein sollen. **d.** Auf demselben Tag soll man das Begehren des Hensli Andres berathen.

Zu **b** vergleiche Segesser, Lucerner Rechtsgeschichte II. 36, Anmerkung 2.

109.

Lucern. 1428, 3. August (Dienstag nach Sant Peter).

Beschwörung der Bünde. — Siehe Abschied 108 **b**.

110.

Lucern. 1428, 13. October (quarta ante Galli).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 134.

Boten: Bern. Rudolf von Erlach. Zürich. Heinrich Uesikon; Matthias Trinkler. Uri. Beroldinger. Schwyz. Ammann Reding; Ütz. Obwalden. Müller. Nidwalden. Arnold am Stein. Zug. Hüsler. Glarus. Schiesser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Diese Boten haben Lucern vorgetragen, die schwäbischen Städte bewerben sich um ein Bündniß mit den Eidgenossen. Das soll Jedermann heimbringen und die Boten, die nach Appenzell reiten, sollen denen von St. Gallen sagen, was jedes Ort in Sachen thun wolle. **b.** Zürich und Schwyz haben die Eidgenossen gebeten, ihre Botschaft zu den Appenzellern zu senden und sie zu weisen, daß sie gegenüber dem von Toggenburg gleiches billiges Recht annehmen nach Gutdünken der Eidgenossen. Bern erklärt, was es in dieser Sache mit Botschaftsenden oder Anderm Gutes thun könne, dazu sei es bereit. Uri und Unterwalden wollen auch eine Botschaft schicken und die Sachen in Güte zu vertragen suchen, beim Eid gebieten wollen sie aber nichts. Der Bote von Zug erklärt, seine Herren haben schon geantwortet, ihm sei dießmal kein Auftrag gegeben. Glarus will sein Bestes thun, aber nicht mahnen. Lucern will Botschaft senden, in Güte sein Bestes thun, aber ohne Mahnung. Darauf haben Zürich und Schwyz die Eidgenossen ersucht, heimzubringen, daß man den Boten nach Appenzell Gewalt geben möchte, die Appenzeller bei ihren Eiden zu mahnen, falls sie freundlichem Zureden kein Gehör geben wollten. **c.** Auf Sonntag nach der eilftausend Jungfrauentag (24. October) sollen die Boten zu Appenzell sein, Freitags vorher sich zu Lichtensteg versammeln.

Die Instruction von Zürich auf diesen Tag siehe im Stadtbuch III. 133. — Zu **b.** 1428, Allerheiligentag. Mahnungsbrief Zürichs an Lucern und die andern Eidgenossen, den Appenzellern in ihrem Krieg gegen den Grafen Friedrich von Toggenburg, Zürichs Burger, nicht beizustehen. Die Appenzeller nehmen Graf Friedrichs Leute zu Landleuten an und wollen dem Grafen darum nicht Recht stehen vor den Eidgenossen der VIII Orte, ungeachtet der Vergleichsversuche der Letztern und Zürichs. Ebenso wird angeführt, daß die Appenzeller dem ergangenen Schiedspruch der Eidgenossen zwischen ihnen und dem Abt von St. Gallen ungeachtet dreimaliger Ermahnung nicht Folge leisten.

Staatsarchiv Lucern, Missive.

111.

Zürich. 1428, 13. November (Samstag nach Martini).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 2. 3.

Boten: Lucern. Heinrich von Moos. Uri. Kluser von Schächenthal. Unterwalden. Jost Isner, Ammann ob dem Wald. Zug. Hans Hüsler. Glarus. Ammann Vogel.

Diese bitten Zürich, die seinen Angehörigen gegebene Erlaubniß zum Zuzug zu dem Herrn von Toggenburg wider die Appenzeller zurückzuziehen und die Ausgezogenen heim zu mahnen. Dasselbe haben sie von Schwyz erlangt. Falls Zürich ihnen auch entspreche, so seien sie beauftragt, im Verein mit Zürich und Schwyz eine Vermittlung zwischen dem von Toggenburg und den Appenzellern zu versuchen. Zürich antwortet: Sofern sie Gewalt haben, im Entsprechungsfall die Appenzeller zur Annahme des vom Grafen gebotenen Rechts zu mahnen, so wolle es freundliche Antwort geben. Die Eidgenossen erklärten, solche Gewalt hätten sie nicht, doch wollen sie einen „kurzen Tag" setzen nach Beggenried und inzwischen von ihren Herren solche Vollmacht zu erwerben trachten. Zürich: Das sei ihm gefällig, die Eidgenossen möchten inzwischen von den Appenzellern einen vierzehntägigen Stillstand der Feindseligkeiten zu erwerben suchen, es selbst wolle bei dem von Toggenburg dasselbe thun. Darauf wurde ein Tag nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beggenried gesetzt auf den nächsten Samstag (20. November). Nachdem dann die Burger abgetreten und Burgermeister und Räthe noch allein anwesend waren, haben die Boten von Uri und Unterwalden aus Auftrag ihrer Obern eröffnet: „Si werend also von den Iren gescheiden, daz si vns söltind sagen, wo wir si nit eretin, daz wir die vnsern von vnserm Herrn von Toggenburg manen wöltind, were denn, daz die von Appenzell von vnserm Herrn von Toggenburg oder von ieman anders geschadgot vnd vmbkert wurdint, dz wölti Inen leid sin vnd recht leid, daz söltind wir wissen ꝛc."

112.

Lucern. 1429, 18. Januar (Dienstag nach Hilarii).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 3. b.

An diesem Tag fand eine Berathung gemeiner Eidgenossen zu Lucern statt über die Artikel, welche gemeine Reichsstädte in Betreff eines Hülfebegehrens der Stadt Straßburg gegen ihren Bischof und andere Fürsten und Herren gesendet hatten. — Die Acten fehlen.

113.

Baden. 1429, 17. Mai (in den Pfingsten).

Archiv Aarau: Urbar der Grafschaft Baden. 14. 17.

a. Ueber die Streitigkeiten zwischen den zwei Aemtern Nordorf und Hermanschwyl bezüglich der großen und kleinen Gerichte im Dorf Egenwyl haben der Eidgenossen Boten nach beider Theile Rede, Widerrede und Kundschaft erkennt, das kleine Gericht oder der kleine Twing soll fortan in das Amt Hermanschwyl, der andere Twing und das große Gericht soll in das Amt Nordorf an den Stein zu Baden gehören. **b.** Die Vogtleute zu Wettingen, die an das „nider huß" gehören, meinten, die Gotteshausleute daselbst sollten, weil sie mit ihnen Wunn und Weide genießen, auch mit ihnen in der von Alter her auf sie gesetzten Steuer von 13 Pfund begriffen sein. Dagegen sprachen jene, sie genießen des Gotteshauses Gut und Wunn und Weid, nicht ihr eigenes, und glauben deßhalb den Vogtleuten nicht verbunden zu sein. Der Eidgenossen Boten verglichen die Parteien dahin, daß die Vogtleute allein steuerpflichtig seien, aber die Gotteshausleute bei jeder Steueranlage ihnen an die 13 Pfund „zu einer Schenke" 3 Pfund Zürcherpfenninge geben sollen. Andere Dienste, die auf das Amt gelegt werden wegen Reisen, Beholzung und anderer Lasten, wozu das Amt den Eidgenossen gebunden ist, sollen Vogtleute und Gotteshausleute und alle, die im Amt Wunn und Weide genießen, mit einander tragen nach Auflage der geschwornen Steuermeyer.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

114.

Baden. 1429, 31. Mai (am hindersten Tag des Manods Meyen).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Felix Maneß, Altburgermeister, und Hans Brunner von Zürich; Rudolf Hofmeister, Schultheiß, und Franz von Scharnachthal von Bern; Petermann Goldschmid und Jacob Menteler von Lucern; Hermann von Spiegelberg, Schultheiß, und Heinzmann Gruber von Solothurn; Heinrich Beroldinger, Ammann, und Ulrich Kluser von Uri; Ital Reding, Altammann, und Werner Herlobing von Schwyz; Claus von Einwil, Altammann von Obwalden, und Hans Mettler, Ammann von Nidwalden; Jost Spiller, Ammann, und Jost Hüsler von Zug; Jost Tschudi, Ammann, und Rudolf Landolt von Glarus — auf Anrufen des Grafen Friedrich von Toggenburg, eines Theils, und des Ammanns und gemeiner Landleute von Appenzell andern Theils von den genannten eidgenössischen Orten als Schiedboten bezeichnet — entscheiden, nachdem sie auf Tagen zu Rapperswyl am 20. Februar (Sonntag **Reminiscere**), zu Appenzell am 10. April (Sonntag **Misericordia**) und abermals zu Rapperswyl am 17. April (Sonntag **Jubilate**) vorher den Compromiß zwischen beiden Parteien zu Stande gebracht und darauf vergeblich die Minne gesucht, über die zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten in Form Rechtens wie folgt: 1. Kein Theil soll dem andern von Todtschlag, Raub, Brand, Bann und Acht wegen zu etwas verpflichtet sein, da diese Stücke durch den Anlaßbrief ausdrücklich „ausgeschlossen und hindan gesündert" worden sind. 2. Beide Theile klagen gegen einander wegen Friedbruch; da wird gesprochen, daß beide gegen einander den Frieden gebrochen, so daß von daher keiner dem andern etwas zu thun pflichtig sein soll. 3. Auf die Klage des von Toggenburg, daß ihm die Appenzeller seine Angehörigen zu Landleuten angenommen, wird erkannt, die Appenzeller sollen bei allen ihren Landleuten bleiben, die sie in den zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen gemachten Frieden mitgebracht und noch inne haben, da sie auch in jenem Frieden begriffen sind, ebenso bei denjenigen Landleuten, die sie angenommen nach dem Frieden, ehe die Herrschaft Rheineck in die Hand des Herrn von Toggenburg gekommen ist; doch sollen diese dem letztern Zins und Zehnten geben und den Gerichten gehorsam sein, in denen sie gesessen sind. Dagegen sollen die Appenzeller jene, welche sie zu Landleuten angenommen, seitdem die Herrschaft Rheineck zu Handen des Herrn von Toggenburg gekommen ist, ihrer Eide und des Landrechts entlassen. 4. Ebenso wie bezüglich des Herrn von Toggenburg soll dieser Artikel bezüglich seiner Diener gelten. 5. Jeder Theil soll wieder zum Genuß der ihm während dem Krieg vorenthaltenen oder entzogenen Zinse, Zehnten, Nutzungen und Gülten kommen, sie seien versessen oder nicht, eigen, Pfand oder Lehen. 6. Ueber die Allmend- und Weidestreitigkeiten zwischen denen von Marbach und Rheineck und den Appenzellern soll ein aus den ältesten und ehrbarsten Nachbarn gebildetes Schiedgericht nach Augenschein und Verhör der Kundschaften entscheiden. 7. Bezüglich einiger Höfe, von denen der Herr von Toggenburg behauptet, daß sie an die Veste Rheineck gehören, soll die Appenzeller das Gewerd schützen, bis der Kläger dieselben ihnen mit Recht abzieht in den Gerichten, wo sie gelegen sind. 8. Der Zehnten, welchen der von Toggenburg für die Veste Rheineck behauptet, wird der Kirche von Thal zugesprochen, doch so, daß der Gottesdienst daselbst daraus gehörig vollbracht werde. 9. Ein Weiher, welchen Rudolf von Rosenberg gegen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über denen von Appenzell, und eine Wiese, welche sie ihm gegenüber ansprechen, sollen den gegenwärtigen Besitzern bleiben, bis vor zuständigen Gerichten ihre Besitztitel mit Recht abgesetzt werden. 10. Alle Gefangenen, die nicht vor dem Satz zu Feldkirch d. d. Sonntag vor St. Thomastag 1428 geschätzt oder gelöst worden sind, sollen ohne Entgelt freigegeben und ihre Bürgen der Bürgschaft entlassen werden, vorbehalten jedoch billige Atzungskosten. 11. Wäre ein streitiger Punkt in diesem Schiedspruch vergessen worden, so soll es deßhalb nicht zum Kriege kommen, sondern die Parteien sollen solchen wieder an die Entscheidung des eidgenössischen Schiedgerichts bringen. 12. Ebenso soll es gehalten werden, wenn die Parteien um einen der in diesem Spruch enthaltenen Artikel irgendwie streitig würden. 13. Beide Theile sollen um alle Stöße, Mißhellungen und Ansprachen, welche bis zum Datum dieses Briefes unter ihnen gewaltet haben, verrichtet, gänzlich befriedet und einander gute Freunde sein, auch keine vergangene Sache gegen einander äfern und die zwischen ihnen gemachte Richtung getreulich halten u. s. w.

Abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller Urkunden II. Nro. 260.

Am 28. Mai (sabato post corporis Christi) schreibt Lucern an seine Boten zu Baden, Petermann Goldschmid und Jacob Menteler, daß sie mit den andern Boten Mahnbriefe an die Appenzeller fertigen sollen. Bezüglich der Ernennung eines Vogts nach Muri sollen sie berichten, ob es sich nur um einen Vogt nach Muri handle oder ob demselben auch Meyenberg, Richensee und Villmergen übergeben werden. (Staatsarchiv Lucern, Missive.)

115.

Lucern. 1429, 15. Juni (Viti et Modesti).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 142. 143.

Da auf diesem Tag der Eidgenossen Boten zu Lucern tagen sollen, so haben die Hundert daselbst den Räthen Gewalt gegeben, sie zu verantworten, da der König von den Eidgenossen einen Zuzug gegen die Hussiten verlange und der Meinung sei, daß, damit der Zug nicht gehindert werde, Friede oder Richtung zwischen dem Abt von St. Gallen und der Ritterschaft einer- und den Appenzellern andererseits gemacht werden möchte.

116.

Lucern. 1429, 6. Juli (Mittwoch nach St. Ulrich).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. A. 34.

a. An diesem Tage waren der Eidgenossen Boten von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden mit denen von Lucern allda versammelt und haben sich alle vereinbaret, daß der Zollner zu Gestinen (Göschenen) nach altem Herkommen den Eidgenossen schwören soll „als von Alter harkomen ist", es sollen wöchentlich vier „Ledinen" hinaufgehen, für den Zollner drei und für den Spital auf dem St. Gotthard eine. Der Zollner soll diese Ledinen jede Woche selbst zu Lucern oder zu Altdorf kaufen oder kaufen lassen, nicht aber eine zu der andern kommen lassen; denn thäte er das, so dürfte er in jener Woche nicht mehr kaufen. **b.** In Betreff der Wahl des Zollners wurde vereinbaret, Lucern und die drei Waldstätte sollen gemeinsam einen Zollner aus dem Lande Uri wählen, je nachdem unter ihnen das Mehr wird,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und der Gewählte soll den vier Orten schwören, wie das von Alter herkommen ist. **c.** Auf Bitte derer von Uri haben die andern Orte den Zollner, den Uri jetzt gesetzt hat, mit Namen Rudi Tallikon, bis auf Widerruf bleiben lassen; doch soll weder er noch ein nachfolgender Zollner denen von Uri jährlich 20 Pfund Pfenninge geben, wie diese ihm es auferlegt haben. **d.** Jenni Rüdger, „der jetzomal hüter vnd gaumer ist ze Gestelen von Vre vnd darzu vsgenomen vnd erwelt von der eidgenossen von Vre ernstlicher pette wegen", hat auf diesen Tag vor den Boten der obgenannten Orte geschworen, „vnser land ze hüten vnd ze goumen vnd sin bests vnd wegst zetund vnd nit vber die vier ledi, noch keinerley lassen vbergan, dann vntz gan Vrsurren vnd als das von Alter herkomen ist." **e.** Urkunde über den Eid, den er geschworen hat. Seine Instruction lautet: „Von heute an bis auf nächsten hl. Kreuz Tag im May („wan dis also vnser vereinung ist") soll er 1. keine Ledi mit Korn, Habermehl oder Faßmiß u. s. w. über den Gotthard gehen lassen, ausgenommen die Ledinen, die erlaubt sind oder mit aller vier Orte besiegelten Briefen erlaubt werden. 2. Vorbehalten ist jedoch, daß er jede Person mit 2 Plappart werth äßiger Speise beladen hinüber passiren lassen mag, ausgenommen es wäre Käse, Ziger, Schweinefleisch und Vieh, und vorausgesetzt, daß die betreffende Person das auf ihrem Leibe trage aus dem Land von Uri nach Eriels hinüber und anders nicht. 3. Dazu soll er kein äßiges Ding aus dem Land Uri weder führen noch tragen lassen in das Thal Ursern, es sei denn, die von Ursern geben zwei Männer dar, die schwören, dieses äßige Ding komme in ihr Thal und sie werden bei demselben Eid verhüten, daß es nicht wieder daraus komme, ausgenommen mit aller vier Orte besiegelter Erkanntniß. 4. Wer auch ein Saumpferd über den Gotthard führen oder jenseits beladen will, der mag für jedes Pferd ein halb Viertel Haber, Urnermaß, aber und nicht mehr, von Uri oder Ursern aus mit sich führen. 5. Wer Reitpferde zum Verkauf über den Berg führt, der mag für jedes 2 Lucerner-Viertel Haber mit sich hinüberführen und nicht mehr. 6. Der Zollner soll kein äßiges Ding nach Curwalen hinüber lassen, bis die von Curwalen uns die Briefe vorweisen, die sie von uns zu haben behaupten. 7. Wollte Jemand etwas ohne Erlaubniß oder mehr als ihm erlaubt wäre über den Berg führen, so soll er ihn und das Gut heften, bis er schwört, nicht mehr als das Erlaubte zu führen. Wenn ihn Jemand zwingen wollte oder zwänge, mehr durchzulassen, so soll er das bei seinem Eide den vier Orten allen anzeigen. **f.** An Jenni Rüdi's Statt haben die vier Orte dann auf den folgenden hl. Kreuztag im Mai den Jacob von Gestellen zum Zollner gesetzt, der dann bei seinem Amtsantritt ebenfalls diese Instruction beschwören soll, wie sie jetzt Jenni beschworen hat.

Dieser Abschied (bis **d.**) findet sich auch im Lucerner Rathsbuch I. 296, doch mit dem Unterschied, daß daselbst von Jenni Rüdger oder Jenni Rüdi keine Rede ist, sondern Rudi Tallikon den Eid schwört. Dann folgt ein Verzeichniß der Zollner, die den Eid geschworen haben bis 1466.

117.

Constanz. 1429, 26. Juli (Zinstag nach St. Jacobs des hl. Zwölfboten Tag.)

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten der Eidgenossen: von Zürich Felix Maneß, Burgermeister, Hans Brunner, des Raths; von Lucern Heinrich von Moos, Ammann; von Uri Heinrich Schriber, Altammann; von Unterwalden Walter Heinzli, Ammann; von Zug Hans Edlibach; von Glarus Jost Tschudi, Ammann; —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von den Reichsstädten der Vereinung in Schwaben: Hemmann von Offenburg, des Raths zu Basel, Hans Boßner, des Raths zu Ulm, Jacob Schellang, des Raths zu Ravensburg; — von den Reichsstädten der Vereinung um den Bodensee: Heinrich Ehinger, Unterburgermeister und Cunrad Zollikofer, des Raths zu Constanz, Hans von Winkelsheim von Schaffhausen, Cunrad von Wolffurt zu Ueberlingen, Heinrich Pander von Lindau; — Cunrad Hör, Burgermeister und Ulrich Säre (Serin), des Raths von St. Gallen.

Die Genannten sprechen mit Gunst, Wissen und Willen der Parteien zwischen dem Bischof, dem Capitel und der ganzen Priesterschaft des Bisthums Constanz, den Hauptleuten und gemeiner Ritterschaft in Schwaben, der Gesellschaft von St. Georgenschild, auch Herrn Eglof, Abt des Gotteshauses St. Gallen an einem, und Hauptmann, Ammann, Rath und gemeinen Landleuten zu Appenzell am andern Theil, zu Vermittlung des zwischen ihnen waltenden Krieges, was folgt: 1. Wenn die von Appenzell dem Bischof von Constanz, seinem Capitel, gemeiner Ritterschaft von St. Georgenschild, allen ihren Dienern und Zugehörigen, in'sbesondere dem Fritz und Walter von Ainwyl angehörige Eigenleute oder nachjagende Vogtleute zu Landleuten aufgenommen hätten, so sollen sie solche aus ihrem Landrecht sofort entlassen; die solchergestalt Entlassenen sollen aber von ihren Herren nicht gestraft oder ungnädig gehalten werden. 2. Die Appenzeller sollen auch der genannten Gegenpartei verbunden sein, keinen ihrer Eigenleute oder nachjagenden Vogtleute außerhalb der im Spruchbrief der Eidgenossen zwischen Abt Eglof und den Appenzellern benannten Letzinen und Töbel zwischen St. Gallen und Appenzell gelegen fürderhin in ihr Landrecht aufzunehmen. Falls aber die Appenzeller Jemanden, der innerhalb dieser Letzinen säße oder wohnen wollte, zu ihrem Landmann aufnähmen in der Meinung, daß er von Niemanden angesprochen werde, Bischof und Capitel zu Constanz aber, oder gemeine Ritterschaft von St. Georgenschild, ihre Angehörigen, einer oder mehr, behaupteten, ein solcher wäre ihr Eigener oder nachjagender Vogtmann, so sollen sie denselben von denen von Appenzell fordern und diese sollen ihn stellen vor einen Rath zu Constanz, der dann darüber rechtskräftig zu sprechen hat. 3. Der Spruch, den gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten vor Jahren zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Appenzell in den zwischen ihnen erwachsenen Streitigkeiten gethan haben, soll unverändert in Kraft bleiben und gehalten werden. 4. Bezüglich der seit diesem Spruch von den Appenzellern dem Abte von St. Gallen eingenommenen Nutzungen, Gülten und Zehnten ist vereinbaret, daß die von Appenzell dem Abte dafür, sowie für alle andern Schulden und die Ansprachen, die er an sie macht, 2000 Pfund Haller Constanzerwährung bezahlen und sicher in die Stadt St. Gallen „einantworten" sollen, die Hälfte auf St. Gallentag nächsthin, die Hälfte ein Jahr nachher. Dafür sollen sie einen Brief ausstellen und zwölf Gelten geben aus ihrem Land, welche im Nichterfüllungsfalle in St. Gallen Einlager zu halten haben. Erfolgt auch dann die Bezahlung nicht, so mag der Abt in jeder andern Weise die Schuld nebst kundbar gemachtem Schaden einziehen. 5. Der Abt von St. Gallen soll alle, die seiner Vorfahren oder seinetwegen in Acht und Bänne gefallen sind, ohne ihren Kosten daraus absolviren oder absolviren lassen. Da dem Abt ein Priester von den Appenzellern erschlagen worden ist, wofür zu absolviren die Bischöfe von Constanz und Augsburg nicht Gewalt haben, so soll der Abt ohne Kosten der Appenzeller vom hl. Stuhl zu Rom für den Bischof von Constanz die Vollmacht erwirken, jene Todtschläger zu absolviren, und dieser soll es thun. 6. Die Bischöfe von Constanz und Augsburg sollen alle diejenigen, welche dieser Sachen wegen, aus Anlaß des Dechants und Capitels zu Constanz oder gemeiner Priesterschaft des Bisthums,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Bänne oder Acht gefallen sind, soweit ihre Gewalt reicht, daraus ohne Kosten entlassen; der Bischof von Constanz, sein Capitel, der Abt von St. Gallen und die Ritterschaft von St. Georgenschild sollen den Bischof von Augsburg bitten, es auch seinerseits zu thun. Wäre Jemand zu Appenzell, welchen die Bischöfe zu absolviren nicht Gewalt hätten, so soll ihm die Absolution vom hl. Stuhl zu Rom ohne seinen Kosten verschafft werden. 7. Sobald dieser Spruch seine Vollziehung erhalten hat, soll auf Unserer Lieben Frauentag im August der Bischof von Constanz seinen Weihbischof nach Appenzell senden, um Kirchen und Kirchhöfe zu weihen und denen von Appenzell die christliche Ordnung, den Gottesdienst und die Gemeinschaft der Kirche zu erlauben und zu ordnen. 8. In der vorgenannten Zeit sollen, sobald diese Tädigung beschlossen und versiegelt ist, der Abt von St. Gallen und der Bischof von Constanz vom Bischof von Augsburg die Absendung eines oder zweier Pönitentiarien nach Appenzell erwirken, welche da mit bischöflicher Vollmacht Jedermann, der beichten und büßen will, absolviren. Weihbischof und Pönitentiar sollen da kostenfrei gehalten werden von denen von Appenzell. 9. Damit sollen die eingangsgenannten Parteien und alle ihre Helfer um alle Kriege, Feindschaften und Unfreundlichkeiten, die sich zwischen ihnen bis auf den heutigen Tag erlaufen haben, gänzlich versöhnt und gerichtet sein und diese Richtung, Beredniß und Tädigung in allen Stücken nach ihren geschwornen Eiden halten und beobachten.

Abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller Urkunden, Nro. 262.

118.

1429, 20. September (St. Matthäusabend).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. 2. 1. b.

Gütliche Uebereinkunft zwischen Zürich und Lucern, daß bei Ottenbach die Reuß ihre rechte March bezüglich der Gerichtsbarkeit über Frevel und Bußen sein soll.

119.

Lucern. 1429 (im September).

Archiv Aarau: Urbar der Grafschaft Baden, 42 b.

Auf diesem Tag haben der Eidgenossen Boten erkennt, fürderhin soll jeder Abt von Muri mit allen Knechten, die er im Gotteshause hat, bei den Eiden, die sie ihm geschworen haben, verschaffen, daß sie, wo sie Krieg, Mißhellung oder Zerwürfniß sehen, dazu laufen und die Betreffenden in Frieden nehmen helfen. Wenn einer dieser Knechte im Amt frevelte, so soll er dem Vogte büßen wie ein anderer. Wäre ein Knecht des Abts außerhalb des Klosters im Amt haushäblich, so soll er Steuer mit dem Amte geben wie andere, nach seiner Habe. Ausgenommen sind des Abts Ammann, Kämmerling und Koch, die, auch wenn sie mit ihrer Haushaltung im Amte sitzen, gefreit sein sollen, als ob sie im Gotteshause säßen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

120.

1430, 4. Februar (Samstag nach Unserer Lieben Frauen Tag der Lichtmesse).

Solothurner Wochenblatt, 1830, Seite 611.

Graf Hans von Thierstein und Rudolf von Ramstein, Herr zu Gilgenberg, urkunden, daß, nachdem sie vor Zeiten die Landgrafschaft Buchsgau mit der Mannschaft und allen ihren Rechten und Zubehörden vom Bischof Johannes zu Basel zu Lehen empfangen und selbe vor ihm und den Mannen seines Stifts gegen Einsprachen des Herrn Hans von Falkenstein sel. behauptet haben, der genannte Bischof aber auch etwas Recht an der Landgrafschaft zu haben vermeinte und dasselbe den beiden Städten Solothurn und Bern verkaufte — so haben nun diese beiden Städte auch mit ihnen, den Ausstellern der Urkunde, einen Kauf abgeschlossen um die besagte Landgrafschaft im Buchsgau und alle ihre Rechte an derselben, mit Ausnahme der Mannschaft, welche sie den Gebrüdern Thomas und Hans, Söhnen des Hans von Falkenstein sel., verkauft haben. Für die übrigen Rechte an der Landgrafschaft und Zubehörden haben Bern und Solothurn ihnen 400 rheinische Gulden gegeben, wofür sie anmit, unter Verzichtleistung auf alle Ansprüche, die sie aus gefundenen oder noch sich findenden Briefen ziehen könnten, quittiren.

121.

1430, 4. Februar (Samstag nach Unserer Lieben Frauen Tag der Lichtmesse).

Staatsarchiv Bern.

Graf Hans von Thierstein und Rudolf von Ramstein, Herr zu Gilgenberg, urkunden: Nachdem sie vor Zeiten die Landgrafschaft Buchsgau mit der Mannschaft und allen ihren rechten Herrlichkeiten von Bischof Johannes von Basel zu Lehen empfangen und gegen Herrn Hans von Falkenstein sel. im Lehensgericht des Bischofs behauptet hätten, darnach aber der Bischof die Rechte und Ansprüche, die er auf die Landgrafschaft zu haben vermeinte, denen von Bern und Solothurn verkauft, auch sie selbst, Graf Hans von Thierstein und Rudolf von Ramstein, darauf mit ihren Rechten daselbst, vorbehältlich der Mannschaft, dasselbe gethan, so verkaufen sie nun auch die im frühern Verkaufe vorbehaltenen Mannschaftsrechte an die Städte Bern und Solothurn als Pfleger der Söhne des Herrn Hans von Falkenstein sel., Thomas und Hans, zu deren Handen, um 180 rheinische Gulden, welche sie dafür von Rudolf Hofmeister, Schultheißen zu Bern, als dem Vogt der Gebrüder von Falkenstein, erhalten haben.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln der beiden Verkäufer.

122.

Lucern. 1430, 24. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Die Acten fehlen. — Bern schreibt an Zürich, da es vermuthe, Zürich werde den ihm übersendeten königlichen Brief bereits in Betrachtung gezogen haben, so werde deßhalb Tag angesetzt auf St. Matthias des hl. Apostels Tag (24. Februar) nach Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

123.

Cappel (?). 1430, 23. März (Donstag vor Unserer Frauentag im März).

Bibliothek von Mülinen.

Ital Reding und Ulrich Abyberg, Altammänner zu Schwyz, Ulrich Ütz, Landammann daselbst, alle drei als Gemeinleute; Felix Maneß, Burgermeister, Hans Wüest, Heinrich Gumpost, diese als Zugesetzte von Zürich; Jost Spiller, Altammann, Rudolf Staub, Johannes Hüsler, diese als Zugesetzte von Zug, entscheiden mit Vollmacht der Parteien freundlich und schiedrichterlich einen Streit zwischen Zug und Zürich über die hohen Gerichte zu Steinhausen, welche Zürich wegen dem Besitz des freien Amtes, Zug wegen der Gerichtsherrlichkeit zu Cham ansprachen, und ziehen eine Marchlinie zwischen der beidseitigen hohen Gerichtsbarkeit.

Aus einem Abschriftenbuch, betitelt Bündnisse und Verträge. — Vergleiche Stadlin, Geschichte von Zug II. 184, 189. Das Original konnte in Zug nicht aufgefunden werden.

124.

Lucern. 1430, 22. Mai (secunda ante Urbani).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. A. 40.

Die Boten von Zürich, Bern und Zug, mit anderer Eidgenossen Boten zu Lucern versammelt, schreiben unter dem Siegel Rudolfs von Ringoltingen Namens ihrer aller an Uri: Als die Erneuerung der Eide unter den Eidgenossen hätte statt finden sollen, habe Lucern ohne Angabe der Gründe den hiefür festgesetzten Tag abgesagt. Nun habe sich aber ergeben, daß Uri, wie auch Schwyz und Unterwalden, ihre Botschaft nach Gersau, Weggis und Vitznau senden wollen, um an diesen Orten die Eide einzunehmen, während Lucern behaupte, daß die letztern ihre Eide stets mit denen von Lucern und in ihrer Stadt erneuert haben und daß sie das auch gegenwärtig thun sollen. Deßhalb bitten die Boten von Bern, Zürich und Zug, die drei Länder wollen die Leute von Weggis, Vitznau und Gersau mit und zu Lucern schwören lassen, wie von Alterher, damit die Erneuerung der Eide keinen Verzug erleide. Sollten sie dann ihren dießfälligen Anspruch an Lucern nicht aufgeben wollen, so mögen sie Lucern zu Recht fordern „da das billich ist". Es sei, in Erwartung, die drei Länder werden entsprechen, für die Eideserneuerung ein anderer Tag angesetzt worden auf (Donstag) nach Unseres Herrn Fronleichnamstag nächstkünftig. (22. Juni.)

Das Wort „Donstag" ist gestrichen. — Ein Missiv von Zürich an Lucern d. d. 1430, 21. April (Freitag in der Osterwoche) sagt, es sei „auf dem letzten Tag zu Bern" beschlossen worden, daß die Erneuerung der Bünde und Eide auf Sonntag vor der Auffahrt (21. Mai) statt finden soll. (Staatsarchiv Lucern, Missive.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

125.

Baden. 1430, 7. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. A. 38.

a. Lucern soll mit dem Vogt von Richensee seine Botschaft senden, damit die dortigen Leute dem Vogte nach Anweisung gehorsam seien. **b.** Bitte des Geßlers, daß man ihm das Seinige zurückerstatte. **c.** Bitte derer von Hallwyl wegen der Gerichtsbarkeit über den Hallwylersee. **d.** Lucern soll im Urbarbuch nachschlagen wegen Wärr, ob man darüber dem Hüruß eine Abschrift geben soll. **e.** „Aber ob man den von Zürich vß dem Vrbar geben woll die Rechtung, die über ir herschaften wisent". **f.** Rechnung: Der Vogt von Baden hat jedem Ort 35 Pfund gegeben. Vom Geleit zu Baden ist jedem Ort geworden 30 Pfund „an allerlei plaparten vnd xx behemschen vnd xxv Pfund, v schilling minus, xiij gulden an gold vnd j tuggaten;" vom Geleit zu Mellingen 9 Pfund. Burgermeister Stüssi hat jedem Ort 6 Pfund gegeben. Was bei den alten Vögten aussteht, das soll jeder von nun bis St. Martinstag auf seine Kosten vollständig einziehen. Vom Geleit zu Niederbaden 1 Gulden an Gold und 35 Plappart, ferner 2½ Schilling. Jost Böl, Vogt zu Meyenberg, hat jedem Ort gegeben 5 Pfund und 5 Plappart; der Vogt von Muri jedem 18 Pfund, abermals 8 Plappart 4 Deniers an Bußen vom Tachelshofer. Dabei soll man heimbringen, ob man denen von Bremgarten das Geleit ferner lassen wolle? Vom Vogt Schübelbach 15 Schilling. Man soll im Urbar suchen derer von Bremgarten, des Sidlers und des Segensers wegen um den Zinsfisch, ferner der Vögte von Baden und anderer wegen, wie man ihren Lohn bessere. „Summ am gelt überal bi 160 Pfund." **g.** Man soll von nun an auf Sonntag nach unseres Herrn Fronleichnamstag zu Baden sein; der angehende Vogt soll auf Mittwoch darnach eintreten. **h.** „Item Hertenstein sol vns noch 18 Pfund." **i.** Die Wirthsrechnung beträgt 16 Pfund 17 Schilling Haller. **k.** Dem Ammann ist worden 6 Pfund, 12 Plappart für 1 Pfund, Roßlohn und Knechtlohn. Dem Jost 3 Pfund 3 Schilling ebenso.

Dazu Schreiben Zürichs an Lucern d. d. 1430, 25. Juli: „Ir vnd ander üwer vnd vnser Eidgnossen sint vns etws gelts schuldig, das wir durch vnser botschaft von üwer aller bitt vnd benelhens wegen gen Nürenberg zu vnserm allergnedigosten Herrn, dem Römschen küng, vnd an ander end, als man üch das alles merklich sagen wirt, verzert vnd vsgeben hant. Dasselb gelt haben wir nu ze etzwemanigem Mal durch vnser bottschaft an üwer botschaft früntlich geuordert, sunderlich ietz am letsten vff dem tag ze Baden, vnd ist vns das bishar verzogen, das wir des noch vnbezalt vßligen, das vns etwes an üch vnd andern vnsern eitgnossen vnfrüntlich bedunkt ꝛc." — Auf den Fall, daß Lucern seinen Antheil nicht gütlich bezahlen wolle, folgt bundesgemäße Mahnung, um den Stoß nach Einsiedeln zum Rechten zu kommen auf den nächsten Montag nach St. Laurenz (14. August).

Im Lucerner Allgemeinen Abschiedeband A. 104 findet sich ein undatirtes Stück, von neuerer Hand offenbar irrig mit 1448 überschrieben. Es scheint entweder zum Jahr 1427 oder hieher zu gehören, wo namentlich alle drei als Vögte genannte Personen vorkommen. Man schaltet dasselbe daher ohne nähere Datumsbestimmung, wozu bestimmtere Anhaltspunkte fehlen, hier ein:

a. Von Städten und Ländern sollen an St. Johannestag zu Nacht Boten zu Lucern sein derer von Constanz wegen. **b.** Dem Geßler ist erlaubt, die 5 Mütt Kernengeld zu lösen auf einem Zehnten zu Meyenberg. Um die 5 Malter, die er auch zu lösen begehrt, soll der Vogt von Meyenberg Erkundigung einziehen, wie es damit eine Bewandtniß habe. Auf dem Tag zu Lucern wird man dann entscheiden, ob man ihm die Lösung auch gestatten wolle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Des Wächters wegen auf dem Schloß zu Baden gefiele einigen Boten, daß ein Vogt die Wache dergestalt besetzte, daß von den gemeinen Knechten jeder der Reihe nach eine Nacht Wache hielte; das schiene ihnen besser als die Anstellung eines ständigen Wächters. d. In Betreff des Herzogs von Schiltach und Wilhelm Humbels von Stauffenberg soll man auf dem Tag zu Lucern antworten. e. Ebenso der nachjagenden Aemter wegen. f. Man soll die Briefe des von Ellerbach wegen suchen, um welche vormals die von Zürich gebeten haben, da auch die von Inlantz um Briefe bitten. g. Gedenket an den Lütishofer und an Hans Scherer. h. Gedenket, was Anton Nuß des von Rüsegg und der Aemter wegen geredet hat. i. Heimbringen, daß Stüssi und Schübelbach jeder noch ein Jahr in den Aemtern Vogt sein soll und daß man dann für alle drei Aemter, wo gegenwärtig Stüssi, Schübelbach und Tachelshofer Vögte sind, des mindern Kostens wegen nur einen Vogt zu setzen vorhat. k. Auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen soll man jedes Jahr zu Baden sein: Niemand soll fürderhin daran säumig sein. Man soll auch heimbringen, ob man, wenn nun nach Ablauf der zwei Jahre der Vogt zu Baden geändert werden soll, nicht lieber einen Vogt auf drei oder vier Jahre dahin setzen wolle. l. Auf dem Tag zu Lucern soll man auch der Münze wegen verhandeln. Man hat davon geredet, die Bernerplapparte für 13 Häller zu nehmen; einige aber, insbesondere Zürich, widersprechen und bemerken, die ihrigen, besonders die mit dem Kreuzlein, welche auch einen Schilling gelten, seien besser. Weiter soll man darauf halten, daß anderes Gut als Eigen und Erbe nicht mehr um Gulden gekauft oder verkauft werde und daß der Münzbrief beobachtet werde.

126.

Lucern. 1430, 21. Juni (quarta ante Joh. Bapt.)

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 152 b.

„Sind der Eidgnossen botten hie gesin, item der von Vre botten, nemlich Antonie Gerung vnd Heini Arnolt; von Switz Vlrich Abyberg vnd Heini in der Grub; ob dem Wald Kiser; nid dem Wald Ammann Zelger, der jung; sint offenlich gichtig gesin in vnserm Rate, das sy denen von Weggis verboten haben, das sy ir eyde nit mit vns ernüwern söllend. Vnd ist der von Zürich bot, nemlich Kibli, vnder ougen gesin vnd hant das gehört."

In dem Manual über den Weggiserhandel, welches diese Stelle auch wörtlich enthält, heißt es am Ende: „Der von Zürich bot, mit Namen der Trinkler, vnd der von Zug bot, nemlich der Kibli." Siehe Segesser, Lucerner Rechtsgeschichte I. 393. Dazu siehe einen Mahnbrief Lucerns an Zürich d. d. 1430 an Sant Johanns Abend des Töuffers ze Sungichten, worin Lucern Zürich mit Hinweisung auf den Artikel des Zürcherbunds, „dz man ieglich Statt, ieglich land, ieglich dorff ꝛc." mahnt, ihm in diesem Conflict mit den Ländern berathen und beholfen zu sein. (Staatsarchiv Lucern, Weggiser-Acten.) — Ein Schreiben von Zug an Lucern d. d. 5. Juli (feria quarta post Udalrici) erwähnt auch eines in dieser Sache „jüngst vorher" gehaltenen, resultatlosen Tages zu Schwyz. (Staatsarchiv Lucern, Missive.)

127.

Lucern. 1430, 9. Juli (Sonntag nach St. Ulrich).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 153 b.

„Item vff Sunntag nach sant Vlrichstag anno domini MCCCCXXX⁰ haben wir vnser Eide ernüwert mit vnsern Eidgnossen in dem Kilchhof ze der Capelle vnd haben da von allen vnsern Emptern botschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehept, von iegklichem Ampt ij oder iij erber man, denen het man zu dem ymbiß erlich geschenkt mit namen die mal zem ymbis. So sint die von Malters, von Emmen, von Littow, von Buchre, von Rot, von Ebikon, von Horw, von Kriens vnd das ampt ze Habspurg, vsgenomen die von Greppen, dera kamen ein teil hinden nahin, ouch alle mit einander hie gesin vnd hant mit vns gesworn; denen ist nu ouch zu dem ymbis erlich geschenkt mit win, iegklichen nachdem vnd ira vil wz. — Also sint Botten hie gesin, nemlich von Zürich: Heinrich Uesikon, Grebel, der jung; von Bern: der Krämer; von Vre: .... von Switz: .... von Vnderwalden ob dem Wald: .... nid dem Walde: .... von Zug: der Schell. Disen botten ist erlich geschenkt worden vnd gab man Inen den ymbis vff der herren stuben, als man von der capelle kam, vnd man die Eide früntlich ernüwert vnd die pünd erlesen warent vnd gesworen hant. — Hieby sol man wüssen, das man die von Weggis, von Gersow vnd von Vitznow gemant hant, dz sy harkomen vnd die eyde hie in vnser statt mit vns ernüwerten, als sy von alter her getan hettint. Also hatten si sich geeinbert, daz sy woltent herab sin, do verbuttent es Inen die drü lender. Also kamen sy nit herab, dz sy swüren, darüber sich stöß huben zwischen vns vnd den waltstetten; die stöß wurdent gelassen vff vnser Eidgnossen von Bern vnd Zürich, dz die söltent darüber sprechen. — Item so haben wir vnser botten geschickt, ouch die Eide von den Eidgnossen zu nemen, nemlich gen Zürich Peterman Goltsmit, gen Bern Antonien Russen, gen Zug Hans Hofstetter, gen Vre Burkart Sidler, gen Switz Antonien Diener, gen Vnderwalden ob dem Wald Menteller, nid dem Wald Hans Has."

128.

Lucern. 1430, 11. September (secunda post nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern.

Beredniß eines Compromisses zwischen den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden einerseits und der Stadt Lucern andererseits auf ein Schiedgericht von jederseits drei Zugesetzten und Rudolf Hofmeister, dem Schultheißen zu Bern als Obmann in dem Streite über die Eideserneuerung der Dörfer Weggis, Vitznau und Gersau. Dieses Compromiß wurde vermittelt durch die Boten von Zürich, Bern und Zug. Die zu Recht gesetzten Fragen waren: 1. ob die drei Länder sollen Kläger (Secher) sein; 2. wo die von Weggis, Vitznau und Gersau ihre Eide fortan erneuern sollen; 3. ob Lucern die genannten drei Dörfer mehr zu mahnen habe, als die drei Länder dieselben zu mahnen haben.

Unbesiegeltes Concept auf Papier.

Ein zweites Concept, betitelt „Beredniß der dryer Artikel zwüschen Lucern vnd Weggis u. s. w." ohne Datum, aber offenbar Verhandlungen desselben Vermittlungstages enthaltend, nennt als Boten: von Zürich Erhard Dye; von Bern Niclaus von Scharnachthal, Ritter, Caspar vom Stein, Ludwig Hetzel; von Solothurn Ulrich Byso, Schultheiß, und den Stadtschreiber; von Schaffhausen den Stadtschreiber; von Zug Heinrich Schmid, Altammann. — In dem unten folgenden Briefe Rudolf Hofmeisters d. d. 1431, tertia post Reminiscere, wird obiges Beredniß genannt „die Nottel, die dozemal ze Lucern darumb geben wurdent." — In einem Schreiben Berns an Lucern d. d. 1430, Sabbato post festum assumptionis Marie, meldet ersteres: Da zwischen Lucern und den drei Ländern sich Streit erhoben der Eide wegen, welche die von Weggis, Vitznau vnd Gersau „getan hant vnd villicht an andern enden tun söltend", so habe es, Bern, beiden Parteien und andern Eidgenossen zu einem Vermittlungsversuch Tag gesetzt nach Lucern auf Unserer Lieben Frauen Tag zu Herbst (8. September). Staatsarchiv Lucern, Missive.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

129.

Zürich. 1430, 25. September (Montag vor Michaelis).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 11.

„Item von des alten bundz wegen, den vnser eidgnossen von Vre, Switz, Vnderwalden vnd wir habend mit den von Glarus, ist dik vnd vil an die von Glarus durch vnser aller botten vnd geschrift geuordret, das si den selben bund ernüwrind mit eiden. Das habend si vns aber verzogen vnd sich des etwie lang gespert. Jedoch zulest habend sy vnsern eidgnossen geantwurt: Sy wellind den bund gern sweren also, das wir Jnen denn ouch widerumb swerind. Das habend nun vnser Eidgnossen durch Jr botten gar ernstlich vnd trefflich an vns bracht vnd gebetten, sy syend des einhell, das sy den von Glarus denselben bund sweren wellend durch das sy Jnen ouch den hinwiderumb swerind; das wir nun mit Jnen in der selben sach ziehind vnd den von Glarus ouch swerind, das wellind sy vmb vns in allen vnd ieglichen sachen gütlich beschulden vnd verdienen. Nun haben wir denselben alten bundbrieff für vns genomen, den eigenlich verhört vnd syend des einhellig, das wir den von Glarus ouch den bund sweren wellend durch vnser eidgnossen willen, doch das wir sy bitten söllend, das sy vns zil gebind vntzit das wir nun ze wihennechten vnsern brieff swerend, den wellen wir Jnen ouch gern sweren. Actum vff mentag vor Michahelis anno M⁰.cccc⁰.xxx⁰."

130.

Lucern. 1430, 26. September (Dienstag vor St. Michaelstag).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Bern setzt mit Schreiben vom 19. September (feria tertia ante Matthei) gemeinen Eidgenossen einen Tag nach Lucern auf Dienstag vor St. Michaelstag (26. September), um über ein Schreiben des Römischen Königs zu berathschlagen, welches betreffe, „der heiligen Cristenheit, siner Maiestat vnd dem heiligen Römischen Rich wider die verdampneten hilfflich zesind vnd acht tag nach St. Michelstag in einer Statt, genant Kam, zesind mit üwer vnd anderer üwer vnd vnser Eitgnossen reisigen gezüge ꝛc."

Zürich Stadtbuch IV. B. 10 b. „Item als vnser herr der Römsch küng vmb hilff gemant hat vns vnd ander eidgnossen, das wir acht tag nach Sant Michelstag zu Kam in Peyern sin söllend, ist sin brief, vns gesant, gelesen vor den burgern vnd ist daruff erkent, als vnser guten fründ vnd lieben Eidgnossen von Bern gemeinen Eidgnossen tag darumb verkünt hand gen Lutzern vff Zinstag vor Michahelis, das wir vnser erbern botten darschicken söllend, die gewalt habend ze redent: Jst das gemein eidgnossen Jr hilff dar schicken wellend oder der merteil vnser eidgnossen dar schicken Jr hilff, so wellend ouch wir, der Cristenheit zu craft, vnser erber hilff dar senden nach vnserm vermugen, vnd also ist die sach verlassen. Actum vff mentag vor Michahelis anno M⁰cccc⁰xxx⁰. — Boten diser sach Johanns Swend, der elter, Johanns Grebel."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

131.

Lucern. 1430, 17. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 12.

a. Verhandlung über die Münze. **b.** Berathung über die Aufforderung des Römischen Königs zur Theilnahme an dem Reichstag zu Nürnberg an St. Catharinentag, der Hussiten wegen.

Zu **a.** „Item vff Sampstag nehst vor sant Gallentag anno domini M.⁰cccc.⁰xxx⁰ ist für die Burger komen von der müntz wegen, die wir mit vnsern eidgnossen gemacht hattend vnd dar Ingangen warend, xxx schilling für einen guldin ze gebend vnd ze nemend, dieselb müntz aber nit gehalten ist; darumb wir vnser Eydgnossen dik vnd vil gemant habend vnd zulest, das sy dem müntzbrief nachgiengind, die müntz hieltind oder aber vns vnser Insigel widergebind. Also ist derselb manbrieff vor den burgern verlesen vnd och der müntzbrieff. Daruff sind och die botten verhört, so vff dem tag ze Lucern gewesen sind, da ist ein ander tag gesetzt vff Zinstag nach Galli, vnd habend vnser eidgnossen heim bracht an Ir gemeinden, ob man ein guldin anschlahen welle für xxx schilling nach sag des müntzbrieffs oder für xxxij schilling oder für xxvj plappart, gebürt 32½ schilling. Vnd also ist nach aller gelegenheit vnser gantz meinung, das wir vnser botschaft vff den genanten tag senden wellend, der empfelhen, das vnser meinung sig, wir wellind bi der müntz bliben inmaß, als die angeschlagen ist, vnd vnser eidgnossen bitten, das sy solichs Ingangind mit vns, das fürbas besorgind, das die müntz gehalten werd; wer aber jeman gevellig, das man alle müntzen versuchti, gold vnd ander müntzen, vnd jeglichs anschlüg nach sinem werd, des sol vnser bott vollen gewalt haben; wird aber ützit anders fürgenomen vnd von den eidgnossen beslossen, das sol vnser bot wider an vns bringen, daruff wellen wir vns denn bedenken." — Zu **b.** Die Instruction Zürichs siehe ebendaselbst. Bote nach Lucern war Hans Stuky. Der Tag war schon durch Schreiben vom 9. October (St. Dionysientag) von Zürich den Eidgenossen gesetzt, da das Begehren des Römischen Königs sehr ernsthaft sei und die hl. Christenheit und den christlichen Glauben berühre. (Staatsarchiv Lucern, Missive.) — Mittwoch vor Simonis und Jude (25. October) beschließen die Räthe und Burger zu Zürich auf den Bericht des ab dem Tag zu Lucern zurückgekehrten Gesandten: Da die Eidgenossen mit der Sendung nach Nürnberg keine Kosten haben wollen, so wolle man in eigenen Kosten eine Botschaft dahin schicken, „die vns gen sinen gnaden versprech nach notturft vnd an In werb sachen, die vnser gemeinen Statt notturftig sind." (Stadtbuch IV. B. 13.)

132.

1431 (wahrscheinlich im Februar).

Archiv Uri.

Der Eidgenossen Boten von Zürich, Schwyz und Zug vermitteln unter Zustimmung Uri's einen Streit zwischen Caspar von Sax von Misox und dem Herzog von Mailand.

„Ich, Caspar von Sachs, frey, Erborn von Misog, thun kunt allen dien, die disen brief sechen, | lesent oder hörent lesen, als von der stös, spene vnd mishellung wegen, so ich han gehebt mit | dem durchlüchtigen fürsten, Herzogen vnd Herren von Meilant vnd den sinen, vnder die sach | aber sich die erbern wisen der eignosen botten, nämlich hunkher Vlrich von Lomos, burger | Zürich, Itel Reding, alt aman von Switz, Hans Koli, altaman von Zug, früntlich vnd ernstlich | gearbeit hant vnd die sach in ein früntlich richtung bracht. Die selb richtung nit mocht |

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fürgang han vnd besorget werden mit briefen vnd Carten, als denn dz berett vnd billich vnd | notturftig wz, an allein min besunder guten fründt vnd getrüwen lantlüt, den aman vnd die lant= | lüt von Vre, geben och des Carten vnd brief, dz die richtung ir will were, vnd liessen sich ouch | darin schriben, als dz denne die selben instrumenten wisent vnd sagent, die dardurch gemacht | sint. Also han ich sy fründtlich vnd ernstlich erbetten mit ganzem flis, dz sy mich der bett geeret | hant vnd sich also lassen inschriben vnd die sach vfgenomen vnd ingangen, als denne die briefe wisent | in hant, die darvm geben sint. Derselben fründtschaft vnd liebi vnd dz durch miner bett will= | en hant getan, wie es Inen vbel ze willen stund, ich billich in aller fründtschaft niemer ge= | gen inen vergessen sol noch wil, ob gott wil, vnd han harum ze einem waren offnen vrkunt vnd ze | vergicht diser bett vnd sach, so han ich, der obgenant Caspar von Sachs, min eigen insigel offenlich | gehenkt an disen brief, der geben ist an dem sibenden tag des Manotz Mertzen in dem iar, do | man zalt von Cristus geburt thusing fierhundert drissig vnd ein iar."

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel.

133.

Lucern. 1431, 22. Februar (Donstag vor St. Matthias).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 15 b.

Tag der Eidgenossen, von Zürich angesetzt, um über das Hülfebegehren des Römischen Königs zu seinem Römerzug zu rathschlagen.

Die Instruction Zürichs und dessen entsprechende Antwort an den König siehe ebendaselbst.

134.

Zug. 1431, 26. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern.

Auf diesen Tag hatte Rudolf Hofmeister, als Obmann in dem Streit zwischen den drei Ländern und Lucern in Betreff der Eideserneuerung von Weggis, Vitznau und Gersau, die Parteien nach Zug berufen, um „sich zu veranlassen", ihre Schiedleute zuzusetzen und sich zum Rechte zu verbinden, nach Ausweis der zu Lucern gemachten „Nottel". Die Boten von Lucern hatten Vollmacht, sich auf die drei dort verabredeten Rechtsfragen einzulassen, die Boten der drei Länder dagegen erklärten, sie hätten die Sache nur in dem Sinne verstanden und an ihre Gemeinden gebracht, daß „die sach vff mich (den Obmann) vertedinget worden sy als vmb das Erste stuk, also das beid teil ze dem ersten stuk setzen sullen, vnd wer da fintlich, das sy sullen secher sin, so sullen sy vmb die übrigen zwey stuk antwurten vnd sullen die also ouch vff mir bliben. Funde sich aber, das sy nit secher werint, so söltent sy mit den Zwey stuken nütz ze schaffen haben, wont das darüber beschechen sölt, das recht were nach Ir geswornen briefen sag." Weiter gehe ihre Vollmacht nicht. Da begehrten die Boten von Lucern, weil sie der Tagesansetzung gehorsam gewesen, die Länder aber nicht, so soll der Obmann erklären, sie haben ihre Sache „bezogen". Derselbe nahm sich aber Bedenkzeit und setzte einen Tag nach Zürich auf Freitag nach Mittefasten (16. März).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunde Rudolf Hofmeisters d. d. Zug, feria tertia post dominicam Reminiscere anno domini MCCCCXXX primo. — Missiv Rudolf Hofmeisters d. d. Crastina Antonii (18. Januar), wodurch er als Obmann in gedachtem Streite den Tag nach Zug auf Reminiscere, den zweiten Sonntag in der Fasten ansetzt. (Beide im Staatsarchiv Lucern.)

135.

Rapperswyl. 1431, 17. März (Samstag vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Durch Schreiben vom 11. März (dominica lætare) hatte Bern die von Lucern und andere Eidgenossen auf diesen Tag eingeladen zur Theilnahme an der Vermittlung, welche Zürich und Schwyz daselbst zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg, ihrem Burger und Landmann, und Junker Wolfharden von Brandis, Berns Burger, wegen etwas eingetretener Unfreundschaft versuchen wollten. — Die Acten fehlen.

136.

1431, 17. März (Samstag vor dem Sonntag Judica).

Staatsarchiv Bern.

Schultheiß, Räthe, Hundert und Burger gemeinlich der Stadt Lucern auf der einen, Ammann und Landleute zu Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald auf der andern Seite, setzen in Folge Vermittlung ihrer Eidgenossen von Zürich, Bern und Zug ihren Streit wegen der Eides- und Bundeserneuerung der Dörfer Weggis, Gersau und Vitznau auf Rudolf Hofmeister, Schultheißen zu Bern, als auf einen rechten Obmann mit einem gleichen Zusatz. Zu ihm setzen die von Lucern den Schultheißen Ulrich von Hertenstein und die Räthe Petermann Goldschmid und Jacob Menteler, die drei Länder Heinrich Schreiber, Altammann zu Uri, Hans Abyberg, Ammann zu Schwyz, und Hans Müller, Landmann zu Unterwalden. Die drei Fragen, über welche das Schiedgericht nach Recht sprechen sollte, waren folgende: 1. Ob — da die drei Länder behaupten, sie haben keinen Streit mit Lucern und letzteres soll, wenn es mit den drei Dörfern Streit habe, dieselben an den Enden suchen, wo es billig nach der Bundbriefe Sage zu geschehen habe — die drei Länder Sächer seien? 2. Wo die von Weggis, Vitznau und Gersau fortan ihre Bünde und Eide erneuern sollen? 3. Ob Lucern die drei Dörfer mehr zu mahnen habe, als dieß den drei Ländern zustehe?

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der vier Waldstätte.

Dazu Urkunde von gleichem Datum im Archiv Schwyz Nro. 336 (abgedruckt im Geschichtsfreund IX. 226) womit die Ammänner und Kirchgenossen von Weggis und Gersau erklären, daß dasjenige, was die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in ihrem, der zwei Kirchgenossenschaften, Streit mit Lucern wegen der Eideserneuerung und der Mahnung gethan und geworben haben, mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

137.

1431, 7. Mai (an dem nechsten Montag nach des hl. Crütz tag, als es funden ward).

Staatsarchiv Lucern: Urkunde.

Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiß zu Bern, urkundet: Nachdem über die Streitigkeiten zwischen Lucern und den drei Ländern wegen der Eideserneuerung der Dörfer Weggis, Vitznau und Gersau und wegen dem Recht der Mahnung gegenüber denselben, beide Parteien auf ihn als Obmann, und die festen und weisen Ulrich von Hertenstein, Schultheiß, Petermann Goldschmid und Jacob Menteler, Burger und des Raths zu Lucern, Hans Kempf, Landschreiber zu Uri, Hans Abyberg, Ammann zu Schwyz, und Hans Müller, Landmann zu Unterwalden als geschworne Schiedleute, mit versiegeltem Anlaßbriefe zu Recht gekommen, haben über die Frage, ob die drei Länder in diesem Streite wegen ihres an die drei Dörfer erlassenen Verbots Sächer sein sollen, die Schiedleute sich mit Mehrheit bejahend ausgesprochen. In Betreff der beiden andern Fragen aber, ob die drei Dörfer bei Eideserneuerungen gemeiner Eidgnossen mit denen von Lucern und in ihrer Stadt schwören sollen, und ob Lucern dieselben kraft seines Kaufbriefs der hohen und niedern Gerichte zu Weggis und Vitznau ꝛc. mehr zu mahnen habe, als die drei Länder, haben sich die Schiedrichter gleich getheilt. Als Obmann habe er darauf folgendermaßen entschieden: 1. Bezüglich der Eideserneuerung: Weil der von Lucern aufgelegte alte Spruchbrief sage, die drei Dörfer sollen ihre Eide da erneuern, wo sie es bisher meistens gethan haben, und da Lucern dießfalls genügende Kundschaften an's Recht gebracht habe, so sollen Weggis und Vitznau fürderhin die Eide nirgend anderswo als zu Lucern und mit denen von Lucern erneuern, doch so, daß sie denen von Lucern sowohl als den drei Ländern schwören, wie sie in den Bund gekommen sind. 2. In Betreff der Mahnung: Lucern habe die zwei Dörfer Weggis und Vitznau nach Maßgabe des Kaufbriefs und anderer Briefe zu mahnen, mit ihm zu reisen, wann es ihrer bedürfe, ob die Länder im Felde liegen oder nicht. Bedürfen aber die Lucerner derer von Weggis und Vitznau nicht, so mögen die drei Länder sie mahnen, ihnen zuzuziehen. 3. In Betreff Gersau's: Da Lucern zu Gersau weder Gericht, Twing, Bann, noch irgend andere Rechtsame besitze, ausgenommen was der Bundbrief Lucern und den drei Ländern in gleicher Weise zugiebt, auch der Beweis geleistet sei, daß die von Gersau, mit Ausnahme eines einzigen Falles, immer die Eide zu Gersau und nicht zu Lucern erneuert haben, so sollen die von Gersau und ihre Zugehörigen nicht gebunden sein, da ihre Eide zu erneuern. Auch bezüglich der Mahnung soll Lucern an Gersau nicht mehr Recht haben als die drei Länder. Wenn die vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden gemeinsam zu Felde ziehen, so soll Gersau mit dem Orte reisen, welches die erste Mahnung thut. Zieht ein Ort allein aus oder bedürfen die andern derer von Gersau nicht, so soll letzteres der Mahnung desjenigen folgen, welches seiner bedarf.

Dieser Tag wurde wahrscheinlich in Zürich gehalten; der Obmann hatte einen Tag auf den zweiten Freitag nach Ostern nach Zürich gesetzt; am 12. April rief er, zu Bern eingefallener Rathsgeschäfte wegen, denselben wieder ab und verlegte ihn auf den vierten Montag nach Ostern. (Missiv im Staatsarchiv Lucern d. d. 1431, feria quinta post dominicam Quasimodogeniti.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

138.

Baden. 1431, 20. Mai (auf Pfingsten).

Die Acten fehlen. — Ueber einen Verhandlungsgegenstand giebt das Lucerner Rathsbuch IV. 164, 1431, secunda post Bartholomæi (27. August) Aufschluß. Zürich fordert den Antheil Lucerns an die Kosten der Sendung des Meiß und Uesikon auf den Reichstag nach Nürnberg (s. o. Abschied 5. 22. 83. 131.), welche 200 Gulden betragen, und an die Kosten von Stüssi's Sendung nach Mailand 58 Gulden. Daran haben die Zürcher von allen Eidgenossen zu Baden erhalten 68 Gulden; sie fordern noch von jedem Ort 32 Gulden. Bezüglich der Sendung zum König habe Lucern seinen Antheil versprochen, aber um die Kosten der Sendung nach Lamparten erinnere es sich nicht, etwas versprochen zu haben. Dazu, heißt es dann ferner, wollten wir und die von Uri und Nidwalden nicht bei der ersten Richtung bleiben, auch unsere Botschaft nicht dahin thun, sondern machten eine andere Richtung; man gebe also an diese Kosten nichts. Für die Sendung nach Nürnberg hat Lucern 24 rheinische Gulden bezahlt. — Ueber einen zweiten Gegenstand s. das Stadtbuch von Zürich IV.: Donstag vor Pfingsten (17. Mai) beschließen Burgermeister, Räthe und Zweihundert zu Zürich, dem Marschall von Pappenheim, Boten des römischen Königs, zuzusagen, ihr Panner mit 500 Mann dem König zu seinem Kriegszug bis Mailand mitzugeben gegen Sicherheitsbriefe der Herren von Mailand und Savoyen. Diese Antwort soll den Eidgenossen auf dem Tag zu Baden eröffnet werden. Vgl. ebenda 33 b. 1431, Montag vor Corporis Christi (28. Mai).

139.

Lucern. 1431, 28. August.

Staatsarchiv Lucern.

Auf diesen Tag hatte Lucern die Eidgenossen einberufen, um zu berathen, was bezüglich der Lebensmitteltheurung zu thun sei, welche man von den Ankäufen der Basler für das dort bevorstehende Concilium befürchtete. — Die Acten dieses Tages fehlen.

Am 13 August (Montag vor Unserer Lieben Frauen Tag) schrieb Zürich an Lucern: „Vnser willig ꝛc. Als Ir vns ietz geschriben vnd ze wissen getan hand, wie üch fürkomen sye, dz sich ein Consilio ze Basel erheben welle vnd dz die von Basel allerley Gutz in dem land vffkouffen, vnd dz ze entsitzen sye, dz davon vffschlag vnd türinen gemeinem land kemen, vnd daruf an vns begert hand, ob vns bedüchte, dz wir dann üch vnd andern vnsern eidgnossen ein tag verkünden, vns alle vmb sölichs mit ein andern ze vnderreden vnd ze besprechen, ob darin ützit ze verkomen were, haben wir vermerkt, vnd won üch vmb sölichs wissender denn vns ist, beuelhen wir üch die sachen, vnd wohin Ir vns vnd andern vnsern eidgnossen darumb tag setzent, die wellen wir durch vnser erber botschaft suchen ꝛc. ꝛc. (Missiv im Staatsarchiv Lucern.) — Am 27. August (secunda post Bartholomæi) gleichen Jahres entschuldigen sich Schultheiß und Rath zu Solothurn, daß sie wegen Rathsgeschäften den für Dienstag darauf (28. August) nach Lucern in Betreff dieser Sache berufenen Tag nicht beschicken können, und bitten um Mittheilung des Abschieds. — 1431, Samstag vor St. Gallentag (13. October) gebietet König Sigmund aus Feldkirch den Eidgenossen (unter denen auch Freiburg und Solothurn genannt werden), die Straßen so zu freien, daß alle, die sich auf das Concilium zu Basel begeben, auch Kaufleute u. s. w., frei und sicher wandeln können. (Staatsarchiv Lucern.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

140.

1431, 16. October (St. Gallentag).

Archiv Aarau.

Burgermeister, Räthe und Burger der Stadt Zürich, Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt Lucern, Ammann und gemeine Landleute der Länder Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Ammann, Räthe und Gemeinde von Stadt und Amt Zug, Ammann und Landleute von Glarus urkunden, daß sie, in Ansehung der Bitte des Abts Georg von Muri, aus besonderer Freundschaft zu diesem Gotteshaus, Gott zu Lob und Sanct Martin zu Ehren „vnd daß wir dester fürderlicher behüt vnd beschirmt werden by landen vnd lüten", zur Zeit, als das Land (Argau) in ihre Hand gekommen, Abt und Convent des Gotteshauses Muri und ihre Nachkommen in besondern Schirm genommen haben. Dazu haben sie gelobt und versprochen für sich und alle ihre Nachkommen, den genannten Abt, sein Convent und Gotteshaus bei allen ihren Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Briefen, Rechten, allen guten Gewohnheiten und Herkommenheiten bleiben zu lassen, wie sie die erhalten und hergebracht hätten von Päpsten, römischen Kaisern, Königen und der Herrschaft Oesterreich, sie in ihrem Besitz, den sie in der Eidgenossen Gebiet haben oder künftig erwerben, besonders der neulich erworbenen Kirche zu Villmergen, zu handhaben und gegen alle Anfechtungen zu schützen, — „wann wir sonderlich begirt vnd neigung daruff haben, daß alle Gotzhüser, vnder vns gelegen, an Gut, Eren vnd Wirden vnd aller Geistlichkeit vfgangint vnd sunderlich zunemend."

Abgedruckt in der Schrift: „Die Argauischen Klöster und ihre Ankläger". 1841. Beilage V.

141.

Zug. 1431 (im October).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 35 b.

Die Acten fehlen. — Burgermeister, Rath und Zweihundert von Zürich vernehmen Samstags vor St. Gallentag (13. October) den Bericht ihrer Gesandten zum König nach Feldkirch (Rudolf Stüssi, Burgermeister, und Ulrich von Lommis), wonach der König von den Eidgenossen Hülfe gegen Venedig verlangt, und beschließen, den Stüssi und Jacob von Cham nach Zug zu senden und den Eidgenossen, die daselbst versammelt seien, zu empfehlen, die verlangte Hülfe zu leisten. Wollten sie es nicht thun, so werde Zürich sich nach seiner Stadt Nutzen und Ehre verantworten.

Dazu folgende Briefe König Sigmunds:

1. Augsburg, 6. September (Donstag vor Unserer Lieben Frauen Nativitatis: Er werde innert acht bis zehn Tagen in Feldkirch sein; die Eidgenossen sollen ihre Boten dahin senden, um mit ihm des Kriegs gegen Lamparten wegen zu reden. (Des ungarischen Regierungsjahrs im xlv, des römischen im xxj, des böhmischen im xij Jahre. Ad mandatum domini Regis Caspar Sligk.)

2. Lindau, 17. September (Montag nach des hl. Kreuzes Tag Exaltationis). An Lucern: Er werde Morgens sich nach Feldkirch verfügen und erwarte da ihre oder der Eidgenossen Gesandte. (Des ungarischen im xlv, des römischen im xxj, des böhmischen im xij Jahr. Ad mandatum domini regis Caspar Sligk.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Feldkirch, 27. October (Simon- und Judas Abend). An Lucern: Er verlange von den Eidgnossen 2000 Mann auf drei Monate nach Italien, diese sollen auf St. Martinstag zu Cleven sein.

4. Feldkirch, 28. October (Simon- und Judastag). König Sigmund sendet an die Burgermeister und Räthe der Städte Zürich, Bern, Lucern und Solothurn und die Ammänner und Landleute zu Schwyz, Zug, Glarus, Unterwalden und Sursee und andere ihre Eidgenossen den edeln Ludwig vom Rossel, Grafen zu St. Ursi, um die Antwort auf Begehren, welche er vorher an sie gestellt, auf St. Martinstag zu Lucern in Empfang zu nehmen, und empfiehlt ihnen, demselben, als seinem Boten, vollen Glauben zu schenken. „Gegeben zu Feldkirch nach Cristi geburt xiiij' Jar vnd im xxxj Jar, an sandt Symons vnd Jude tag, vnser Riche des Hungerischen im xlv, des Römischen im xxij vnd des Behemschen im xij Jaren. Ad mandatum domini Regis Caspar Sligk."

Sämmtlich besiegelte Originalbriefe auf Papier im Staatsarchiv Lucern, Acten: Deutsches Reich.

Dahin gehört wahrscheinlich auch:

1431, 26. October. Cusaghi. Philippus Maria Anglus, dux Mediolani etc., schickt den Dionysius de Alzate als seinen Gesandten nach Lucern.

Lateinisches Creditiv im Staatsarchiv Lucern.

142.

Zürich. 1431, 5. November (Montag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Johannes Trinkler, Burgermeister von Zürich, setzt mit Schreiben vom 23. October (Dienstag vor Simonis und Judä), als Obmann in einem Streite zwischen Zug und Ulrich von Hertenstein, Schultheiß zu Lucern, über das Fahr zu Buchenas, den beiden Orten Lucern und Zug nach Vorschrift der Bundesbriefe diesen Tag. — Die Acten des Tages fehlen.

143.

Zürich. 1432, 28. Januar (Montag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 42.

a. Herr Hermann Geßler verlangt im Namen des Herzogs von Oesterreich die Briefe und Rödel, welche bei der Eroberung von Baden daselbst gefunden worden sind, und worüber auch der König den Eidgenossen geschrieben hat. Dem genannten Herrn Hermann Geßler ist darauf von allen Boten einhellig geantwortet: — „Ist sach, dz vns die Herschafft von Oesterrich brieff gitt, dar Inn sy sich verschribt für sich, Jr erben vnd für dz hus von Oesterrich, dz sy vns daz land, so wir erobert vnd Inn habend von vnsers Herren des kungs wegen, niemer mer ansprechind noch anlangind, vnd vns, noch vnser nachkomen weder vmb das land, vmb lüt, vmb die brief, so das selb land antreffend, niemer mer bekümbrind, so wellen wir dieselben andern brieff, so vnser land, lütt, die eidgnosschafft vnd die, so zu vns gehörend, nit antreffend vnd die noch vorhanden sind, wider geben durch bett vnsers gnedigen Herrn, des Römischen kungs, vnd vnsers Herrn von Oesterrich, demselben vnserm Herrn von Oesterreich."

b. Thüring von Hallwyl fordert von der Eidgenossen Boten zurück das halbe Dorf Boswyl, die Gerichte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daselbst bis an das Blut, ferner 8 Pfund 6 Schilling Gelds, wovon 7 Pfund Steuer, ferner 52 Mütt Kernen eigenes Gut, was der Eidgenossen Vogt seit dem Tode seines Vetters Walter von Hallwyl eingezogen habe, ferner das Dorf Hegglingen mit Twing und Bann, Leuten und Gut, und 9½ Pfund auf der Vogtsteuer zu Hegglingen, ferner Anglikon, das Dorf, mit Twing und Bann, endlich einige Eigenleute aus der Steuer zu Wildegg. Er bittet, daß die Eidgenossen, um seiner ihnen geleisteten Dienste willen, seinen Begehren freundlich entsprechen möchten; wollten sie aber das nicht, so biete er ihnen Recht, erstlich auf unsern gnädigen Herrn, den römischen König, dann auf Herzog Wilhelm von Bayern, einen Beschirmer des hl. Conciliums zu Basel, auf den Herzog Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, den Vicar des hl. Reiches, auf den Markgrafen von Niederbaden, den Grafen von Württemberg und seine Räthe, auf einen der drei Hauptmänner der Ritterschaft in Schwaben, auf Herrn Jacob Truchseß, des hl. Reiches Landvogt, auf Burgermeister und Rath zu Basel, oder zu Ulm oder zu Schaffhausen, Schultheiß und Rath zu Rheinfelden, zu Freiburg im Uechtland, oder zu Bern, auf jeden der obgenannten Fürsten, Herren und Städte insbesondere, endlich auch auf Burgermeister und Rath zu Zürich, sofern man diese erbitten möge, sich des Rechtes anzunehmen; möchte letzteres nicht erzielt werden, so möchten die Eidgenossen eines der andern ihnen gebotenen Rechte aufnehmen. **c.** In Betreff des Weibs des Spulen von Zofingen ist dem Schultheiß Hertenstein von Lucern empfohlen, mit den Vögten zu Villmergen zu reden, daß sie ihr dasjenige zukommen lassen, wozu sie Recht hat. **d.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Comthur zu Hitzkirch und den Kirchgenossen daselbst ist ein Tag angesetzt auf Montag nach dem Sonntag Reminiscere (17. März) zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid der Sache. Zürich, Lucern und Zug sollen ihre Botschaft zu diesem Zwecke daselbst haben. Der Comthur soll von seinem Landcomthur Vollmacht einholen, den Boten den Entscheid zu Minne oder Recht anheim zu stellen. **e.** Der Richin von Bremgarten und „ir vächer" wegen, laßt man es bei dem Spruch derer von Bremgarten vor der Hand bewenden, behält sich aber vor, gutfindenden Falls auf die Sache zurückzukommen. **f.** Denen von Mellingen soll man schreiben, daß sie die Schwiren (Pfähle) oberhalb und unterhalb ihrer Brücke wegschaffen. **g.** Den Beringer Sidler zu Mellingen soll man nochmals bei Buße heißen gehorsam sein. Bezüglich der Bußen, in die er bereits verfallen ist, behält man sich den Entscheid, ob er sie geben soll oder nicht, auf den Tag zu Baden nach Pfingsten vor. **h.** Dem Schultheiß von Lenzburg wird geantwortet, man wolle ihm nichts geben, denn die Eidgenossen meinen mit Recht zu besitzen, was sie innehaben.

Zu **a.** Der römische König Sigmund schreibt aus Feldkirch den 28. October 1431 (an Sant Simons- und Judastag — des ungarischen Reichs im fünfundvierzigsten, des römischen im zweiundzwanzigsten, des böhmischen im zwölften Jahre —) an die Eidgenossen: Die auf dem Schloß zu Baden genommenen Briefe gehören nicht dem Herzog Friedrich allein, sondern dem ganzen Haus Oesterreich, auch dem Herzog Albrecht, der sie dringend verlange. Sie möchten also selbe herausgeben. (Ad mandatum domini Regis Caspar Sligk. Besiegeltes Original auf Papier im Staatsarchiv Lucern.) — Schon im Jahr 1424 hatte König Sigmund bei den Eidgenossen die Herausgabe des badischen Archivs bevorwortet. Der römische König schreibt aus Ofen am Samstag nach Valentini (des ungarischen im siebenunddreißigsten, des römischen im vierzehnten Jahr), an die acht Orte: Da die Fürstin Catharina von Burgund, Herzogin von Oesterreich, wieder zu ihren Landen Elsaß und Sundgau gekommen sei, so habe sie ihm vortragen lassen, sie habe etwas Mangel an den Urbarbüchern, Registern und Briefen, die diese Lande betreffen und auf der Veste Baden gewesen seien, welche die Eidgenossen zu des Reiches Handen eingenommen hätten. Der König gebietet also den letztern, der benannten Fürstin die auf ihre Besitzungen bezüglichen Urkunden heraus zu geben. (Per dominum Joannem, episcopum Zagrabiensem, Cancellarium, Franciscus prepositus Strigoniensis.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Originalbrief auf Papier im Staatsarchiv Lucern. S. auch Herzog Friedrichs Verlangen durch seinen Kanzler und Küchemeister 1423, Leodegarii, oben Absch. 39 Note. Dazu auch die abermalige Aufforderung Kaiser Sigmunds an Zürich, Bern, Solothurn, Lucern und Schwyz vom 6. Februar 1435 bei Lichnowsky V. Regest 3375. — Zu **b.** Von hier an Vogteigeschäfte: sie sind durch einen Absatz unterschieden. — Zu **h.** 1430, 4. December. Der römische König Sigmund gebietet den Burgermeistern ꝛc. von Zürich, Lucern, Zug, Schwyz, Unterwalden und Glarus, die Stadt Lenzburg zu weisen, daß sie Hansen dem Schultheiß und seinen Erben gehorsam sei nach Laut des Pfandbriefs, den er ihm bestätigt habe, d. d. Ueberlingen an Sant Barbaratag, des ungarischen im vierundvierzigsten, des römischen im einundzwanzigsten, des böhmischen im eilften Jahr. (Ad mandatum domini Regis Caspar Sligk.) — 1431, 17. October. Der König wiederholt auf Klage des Hans Schultheiß obigen Befehl an die Eidgenossen. Meinen sie etwas dagegen zu haben, so sollen sie mit dem Schultheiß vor den Rath zu Solothurn treten, dem der König die Sache zu entscheiden gänzlich befohlen habe. d. d. Feldkirch, Mittwoch nach Galli, des ungarischen im fünfundvierzigsten, des römischen im zweiundzwanzigsten, des böhmischen im zwölften Jahr. (Ad mandatum domini Regis Caspar Sligk.) — 1433, 3. November. Kaiser Sigmund gebietet denen von Zürich, Lucern, Zug, Schwyz, Unterwalden und Glarus, dem Hans Schultheiß von Lenzburg sein väterliches Erbe, dessen sie ihn entwert hätten, wiederzugeben oder selbes ihm zu ersetzen, wie das Bern bereits gethan habe. Darüber weiter mit den Eidgenossen zu reden, habe er dem Rudolf Stüssi, Ritter, befohlen. d. d. Basel, Dienstag nach Allerheiligen. (Drei besiegelte Originalbriefe auf Papier im Staatsarchiv Lucern.)

144.

Baden. 1432, (10., 11. oder 22. Juni).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 44.

a. Heimbringen das Begehren derer von St. Gallen, mit den Eidgenossen in ein näheres Freundschaftsverhältniß zu treten. Jedes Ort soll seine dießfälligen Entschließungen nach Zürich berichten. **b.** Der Ammann von Schwyz soll mit Jost Böl reden, daß er die jüngst zu Zürich ergangene Erkanntniß, wie die Aemter steuern und dienen sollen, demnächst vor der Eidgnossen Boten bringe. **c.** Die Boten sollen heimbringen, wie man die Appenzeller dazu anhalten möge, daß sie den zwischen des Gugerns Kindern und Hans Ulrich von Tettingen bewerkstelligten Vergleich eingehen. **d.** Ebenso das Begehren des Abts von Einsiedeln um einen Bittbrief gemeiner Eidgenossen an das Concilium von Basel, damit es das Gotteshaus Einsiedeln bei seinen hergebrachten Gnaden und Freiheiten bleiben lasse. **e.** Denen von Appenzell und St. Gallen, welche ihre Streitigkeiten auf die sieben Orte zu Recht gesetzt haben, soll man Tag verkünden. **f.** Der Vogt zu Baden hat jedem Ort 23 Gulden an Gold gegeben, der Vogt zu Muri 23 Pfund, der Vogt zu Meyenberg 14 Pfund 5 Schilling. Von dem Geleit zu Mellingen erhält jedes Ort 8 Pfund, 1 Gulden, 6 Berner, von den Geleitern zu Baden 44 Pfund und 3 Pfund 8 Schilling. Dem alten Vogt ist geworden 100 Pfund. **g.** Heimbringen, ob man die 6 Pfund zu Würenlos mit 60 Gulden ablösen wolle.

Dieser Abschied trägt nur auf der Rückseite das fast ausgelöschte Datum: „Zedel von Baden anno domini Mccccxxxij⁰." Es zeigt der Artikel **f**, daß es die Jahrrechnungstagsatzung ist, welche nach dem Beschlusse im Abschied 61 **p.** auf den Pfingstmittwoch (11. Juni), nach Abschied 98 Anm., Abschied 125 Anm. auf den Pfingstdienstag (10. Juni), nach Abschied 125 **g.** dagegen auf den Sonntag nach Corporis Christi (22. Juni) fallen würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogt zu Baden war in diesem Jahr Anton Ruß von Lucern. Missive vom 8. und 23. April im Staatsarchiv Lucern. Im letztern sagt er, er sei bereits zwei Jahre Vogt zu Baden, und klagt über zu geringen Lohn.

145.

Beggenried. 1432, 8. December (Montag nach St. Niclaustag).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch IV. 178 b.

Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden machen der Theurung der Lebensmittel wegen eine gemeinsame Verordnung, daß jeder, welcher zu Lucern den Markt besucht, schwören solle, auf einmal nicht mehr als zwei Malter, welcherlei Guts es sei, zu kaufen. Bei demselben Eid soll der Käufer erklären, daß er das Gekaufte in seinem Hause brauchen oder nur solchen verkaufen wolle, welche den Eid auch schwören, daß sie nur für eigenen Hausbrauch kaufen. Ferner beschließt man, daß man keinen für den andern kaufen und kein Korn mehr über den Berg gehen lassen wolle. Die von Lucern, welche Gut nach Uri führen, sollen auch schwören, jeder nicht mehr denn 2 Malter auf einmal zu führen und nur für eidlich bezeugten Hausgebrauch zu verkaufen, damit nichts aus dem Lande gehe. Endlich sollen die von Schwyz und Unterwalden, welche den Lucernermarkt besuchen, denselben Eid auch thun.

146.

Lucern. 1433, 6. Februar (an der hl. Jungfrowen sant Dorotheen tag).

Staatsarchiv Lucern.

Boten: Zürich. Felix Maneß, Altburgermeister, und Heinrich Uesikon. Bern. Rudolf von Ringoltingen und Peter von Hürnberg. Solothurn. Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß. Uri. Heinrich Arnold, Ammann, und Heinrich Beroldinger, Altammann. Schwyz. Ital Reding, Ammann, und Heinrich in der Grub. Obwalden. Walter Heinzli, Altammann. Nidwalden. Hans Mettler, Altammann. Zug. Jost Spiller, Ammann, und Rudolf Dahinden. Glarus. Jost Tschudi.

Diese urkunden, daß sie im Auftrag ihrer Obern die Streitigkeiten zwischen der Stadt Lucern und den Dörfern Weggis und Vitznau dahin vertädiget haben, daß die Parteien ihnen dieselben zum rechtlichen Entscheid übergeben hätten. Deßhalb setzen sie Tag zur Verhandlung auf Mittwoch nach der alten Faßnacht nächstkommend (4. März), und verordnen, daß innert acht Tagen jede Partei der andern ihre Ansprachen schriftlich zustellen und inzwischen beide Theile in Handel und Wandel gegen einander sicher sein sollen.

Ist eine Nottel. Siehe dazu den Anlaßbrief von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Lucern eines Theils, Ammann und gemeinen Kirchgenossen zu Weggis und Vitznau des andern Theils, d. d. 4. März 1433. (Staatsarchiv Lucern. Archiv Schwyz. Abgedruckt bei Tschudi II. 202.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

147.

1433, 10. März (Zinstag nach dem Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern.

Boten: Zürich. Felix Maneß, Altburgermeister; Heinrich Uesikon. Bern. Rudolf von Ringgoltingen; Peter von Hürnberg. Solothurn. Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß. Uri. Heinrich Arnold, Ammann; Heinrich Beroldinger, Altammann. Schwyz. Ital Reding, Ammann; Heinrich in der Grub. Obwalden. Walter Heinzli, Altammann. Nidwalden. Hans Mettler, Altammann. Zug. Jost Spiller, Altammann; Rudolf Dahinden. Glarus. Jost Tschudi, Ammann.

Diese Boten entscheiden die Streitigkeiten zwischen Lucern und den Kirchgenossen zu Weggis und Vitznau: 1. Lucern hat laut seines Kaufbriefs in den Gerichten zu Weggis und Vitznau, soweit ihre Kreise gehen und es von Alter hergekommen ist, die hohen und niedern Gerichte und alle daher rührenden Gefälle; doch sollen die von Weggis Gewalt haben, einen Ammann zu erwählen, der ihnen und denen von Lucern ein gemeiner Mann sei; er soll einem Vogt schwören, wenn dieser nicht selber richten kann oder mag, an seiner Statt zu richten, alles Bußwürdige dem Vogte zu leiden. Alle kleinen Bußen von 3 Schillingen und darunter sollen dem Ammann bleiben, wenn er zu Gericht sitzt. 2. Die von Weggis sollen mit ihrem eigenen Siegel nichts besiegeln, was vor Gericht geschieht oder vor Gericht gehört; was sie sonst zu siegeln oder zu schicken haben, dazu mögen sie wohl ihr Siegel brauchen. 3. Da Lucern hohe und niedere Gerichte zu Weggis und Vitznau besitzt, so sollen die von Weggis nicht befugt sein, ohne sein Wissen und Willen Auffätze oder Ordnungen zu machen, welche Lucern an seiner Gerichtsherrlichkeit und deren Rechten Schaden bringen möchte. Außerdem mögen sie wohl Einungen und Auffätze machen, doch immerhin allen Rechten Lucerns ohne Schaden. 4. Der Besitz der hohen und niedern Gerichte giebt denen von Lucern keine Genossame an dem Landmarch, Holzmarch, Seemarch und Gemeinmarch derer von Weggis, noch das Recht, dort Urtheile zu sprechen; solches steht einzig denen von Weggis und ihren Mitgenossen, die in den Gerichten sitzen, zu. 5. Wenn einer vor dem Gericht zu Weggis den andern schlüge, mit gewaffneter Hand oder sonst, so sollen die von Weggis über den Frevel urtheilen, wie von Alter her, es wäre denn daß Lucern oder seine Vögte mit denen von Weggis eines andern übereinkämen. 6. Die Satzung derer von Weggis in Betreff des zwanzigsten Pfennings oder Abzugs, den sie Lucern wie andern gegenüber nehmen, bleibt in Kraft, weil dieselbe schon vor 54 Jahren, ehe Lucern die Herrlichkeit zu Weggis erwarb, gemacht worden ist, laut einem hierüber vorgelegenen besiegelten Briefe. 7. Der Wildbann gehört Lucern als dem Besitzer der hohen und kleinen Gerichte. 8. Die von Husen sollen Lucern Futterhaber und Hühner geben nach Sage des Kaufbriefs. 9. Weggis glaubt, es habe Lucern zu mahnen kraft des Bundes, in den es mit Lucern sowohl als mit den drei Ländern aufgenommen worden sei. Darauf wird erkennt: Worüber Lucern und die drei Länder sich vereinen, daß sie solches denen von Weggis jenes Bundes wegen zu thun schuldig seien, es sei der Mahnung oder anderer Sachen wegen, das sollen ihnen auch die Lucerner zu thun schuldig sein, doch ihren hohen und niedern Gerichten und den früher zwischen beiden Theilen ergangenen Sprüchen allweg unschädlich. 10. Bezüglich der Behauptung von Weggis, daß die auf dortigen Meyen- und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herbstgedingen ergangenen Urtheile nicht weiter sollen gezogen werden, wird erkennt, daß die von Weggis wohl ihres Hofes Recht an den Meyen- und Herbstgedingen eröffnen mögen, Urtheile aber, die da ergehen, sollen an den Vogt oder an Schultheiß und Rath zu Lucern gezogen werden können. 11. Die Bußen, welche vor Gericht Weggis fallen, sollen in der Regel der Vogt oder der Ammann an seiner Statt daselbst einziehen. 12. Die von Weggis behaupteten, es sei ihres Hofes Recht, daß, wenn einer in einem jähen Zorn den andern leiblos machte, dem Gute, das der Todtschläger außer Gericht flökt, ehe der Vogt darauf Verbot gelegt hat, nicht weiter nachgegangen werden dürfe. Darauf wird erkennt: Ein Vogt oder Ammann sei nicht gebunden, den Todtschläger anzufallen, bevor er darum gemahnt wird, das Gut desselben aber soll er zu Recht in Beschlag legen, sobald er von dem Todtschlag Kenntniß erhält. 13. Die von Weggis meinten, sie haben Lucern nicht zu schwören, da sie auch dem von Hertenstein nicht geschworen haben, wogegen Lucern behauptete, jeder, der über 14 Jahre alt, habe ihm zu schwören, wie es seit des von Hertenstein Zeiten gehalten worden sei. Das letztere wird von den Schiedrichtern ausgesprochen. 14. Die von Weggis fordern von Lucern einen Theil des Richtungsgeldes von Mailand. Darauf wird erkennt: Weil sie schuldig, mit Lucern zu reisen, so sei letzteres nicht verbunden, ihnen etwas von dem Richtungsgeld zu geben. 15. Dagegen soll Lucern ihnen nach Anzahl der Söldner, die sie mit ihm in Eschenthal hatten, den Sold ausrichten, welchen die Eschenthaler bezahlt haben. 16. Die von Weggis behaupteten, die von Greppen haben von jeher zu ihnen gehört und seien mit ihnen gereiset. Dagegen behauptete Lucern, Greppen gehöre in das Amt Habsburg und sei mit dem Amte Habsburg mit hohen und niedern Gerichten, Reisen, Diensten ꝛc. gekauft. Darauf wurde erkennt: Da Lucern zu Greppen hohe und niedere Gerichte besitze, so sollen die von Greppen mit Lucern reisen, wie es diesem sich am besten füge, ohne Widerrede derer von Weggis; doch sollen die von Greppen Weggis thun, was sie von der Kirchgenossenschaft wegen nach altem Herkommen zu thun schuldig seien. — Damit sollen die Parteien um alle bis zum heutigen Tage zwischen ihnen waltende Streitpunkte gerichtet und geschlichtet sein.

Pergamentene Urkunde mit acht hängenden Siegeln. Abgedruckt bei Tschudi II. 204.

148.

Baden. 1433, 6. Juni (Samstag nach dem hl. Pfingsttag).

Zellweger, Appenzeller Urkunden II. Nr. 275.

Boten: Zürich. Johannes Brunner; Cunrad Meyer. Lucern. Ulrich von Hertenstein, Ammann; Peter Goldschmid. Uri. Heinrich Beroldinger, Altammann; Hans Kempf, Landschreiber. Unterwalden. Engelhart Enentachers, Altammann. Zug. Hans Edlibach. Glarus. Jost Tschudi, Ammann; Heinrich Hupphan.

Vor diesen Boten erschienen Namens der Stadt St. Gallen Ulrich Säre, Burgermeister, und Cunrad Hörv, Altburgermeister, Namens des Landes Appenzell Ulrich Haich, Ammann, Hans Grunder, Altammann, Hans Würner und Heini Klein, und setzten mit Vollmacht auf sie zu Recht, ob Burger von St. Gallen, die zu Herisau sitzen und mit den Landleuten daselbst Wunn und Weide nießen, denen von Appenzell gehorsam und gewärtig sein sollen oder nicht. Die St. Galler beriefen sich auf königliche und kaiserliche Privilegien, welche ihnen erlauben, Burger anzunehmen in oder außer ihrer Stadt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weßhalb sie meinten, die Appenzeller sollten ihre Burger zu Herisau, das ohnehin weder innert ihrer Landmarchen noch innert ihrer Letzinen gelegen wäre, ruhig und unbekümmert lassen. Die von Appenzell dagegen beriefen sich auf den Spruch der Eidgenossen zwischen ihnen und dem Abte, welcher weise, daß die von Herisau bei dem Landrecht und den Gerichten, die sie mit denen von Appenzell haben, bleiben sollen. Mit Hinsicht auf den letztern Spruch erkennen die Boten, daß die Burger von St. Gallen, welche zu Herisau sitzen, denen von Appenzell und ihren Gerichten zu Herisau mit allen Sachen gehorsam und gewärtig sein sollen, wie andere dort seßhafte Landleute.

149.

Baden. 1433, 4. Juli (Sant Ulrichstag).

Archiv Aarau: Urbar der Grafschaft Baden, 13 b.

Boten: Zürich. Felix Maneß; Rudolf Oehen. Bern. Rudolf Hofmeister, Schultheiß; Ital Hetzel. Lucern. Heinrich von Moos, Schultheiß; Peter Goldschmid. Schwyz. Ital Reding. Unterwalden. Arnold an Steinen; Ammann Heinzli. Zug. Heinrich Mülischwand, Ammann. Glarus. Ulmann Ambül.

Der nachjagenden Aemter wegen, die an den Stein zu Baden gehören, Nordorf und Birmensdorf, „so genampt wird das Burgampt, nach der brieuen sag, so sy zu beidersit inne hand vnd die geben sind von der Herrschaft von Oesterrich“, erkennen der Eidgenossen Boten, daß diese Aemter auf ewig bei ihren Briefen und bei allen Rechten bleiben sollen, mit denen sie von Alter hergekommen sind.

150.

Zürich. 1433, 10. August (Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Burgermeister und Rath von Zürich berufen auf St. Laurenzentag gemeine Eidgenossen zur Berathung über eine auf Verlangen des Kaisers an das Concil zu Basel abzuordnende Gesandtschaft. — Die Acten des Tages fehlen.

Das Schreiben Zürichs an Lucern lautet folgendermaßen:

Vnser willig früntlich dienst vnd was wir eren vnd gutz vermugend, sig üch alle zitt von vns bereit. Erbern, wisen, sundern | lieben fründ vnd getruwen eidgnossen. Nachdem als wir vnser erber, treffelich bottschafft by vnserm aller gnedigosten | herren, dem Römischen ꝛc. kaiser, jetz kurzlich ze Rom gehept hand, so hat der selb vnser aller gnedigoster herr den | selben vnsern botten ettwas grosser, ernstlicher sach beuoln an vns ze bringend, vnd ist ouch damit siner keiserlichen | gnaden ernstig meinung gesin, das wir üch, ouch allen andern üwern vnd vnsern eidgnossen, einen Tag darvmb in | vnser statt verkündint, üch die sachen zu wissend tügind vnd denn mit üch reden vnd von sinen wegen bitten | wellind, das Ir allesampt mit vns üwer erber, wis, treffelich ratzbottschafft gen Basel schiken vnd mit vnserm gnedi= | gen Herren, hertzog Wilhelm, statthalter ꝛc., ouch mit dem ganzen gemeinen Concily reden vnd sy bitten wellind, kein | sach fürzenemend, die wider die heiligen Römischen kilchen, wider das heilig Römisch rich vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wider gemeinen | nutz der Cristenheit sig. Vnd vmb das Ir üch dester bas in üwern Rätten nach notturft vnderreden vnd von der | sach besprechen mugind, so schriben wir üch ein kurtz meinung der stuk, die denn notdurftig sind fürzenemend. Des | ersten, als von gnaden des almechtigen gotz vnser heiliger vatter, der babst, mit vnserm herrn, dem keiser, güttlich | verricht ist, also das sy ..... als vatter vnd kind, so hat vnser heiliger vatter, der babst, von bett wegen des | keisers, das Consily ze ..... confirmiert vnd bestettet in dem puncten, darvmb das Concily besamptnet | ist. Der erst artikel ist, ein Reformacyon ze machend in der heiligen Cristenheit, der ander, alle ketzery vßzerütend, | der dritt ist, frid ze machend an allen enden, da dis dann notdurftig ist. An dem hat das Concily kein benügen | gehept, sy habend ein erkantnuß wider vnsern heiligen vatter, den bapst, getan, das er in sechzig tagen sich gen | Basel fügen sol oder sin botschaft mit vollem gewalt, das Concily gantz nach Ir meinung ze bestettend. Tette | er aber das nit, so weltind sy Im in gehorsam vnderziehen. Dazwüschend habend vnser heiliger vatter, der | Bapst, vnd vnser herr, der keiser, Ir erber trefflich vnd mechtig botschaft hervß zu dem Concily gesant. | Die selb botschaft mocht noch nie verhört werden, das vns vast frömd vnd vnbillich nimpt, das man eins bapstz | vnd Römischen keisers botten nit verhören sol, die doch vmb notdürftig, groß, trefflich sach der Cristenheit | vßgeuertiget sind einen sölichen verren weg. Vnd ist vns zu verstand geben von gar wisen, mechtigen, gelerten | lütten, das die Cardinäl, so ietz zu Basel sind, mit denen, die sy zu Inen gezogen haben, darvff gand, das | sy gern ein Zweyung in der Cristenheit machtind, einen andern bapst vnd ouch einen Römischen künig, der | vns nit eben würd sin. Darzu nach vnserm verstan würd ein sölich Iertum in der heiligen kirchen werden, | der nit lichtenklich ze überwindent were, denn was vntz har von Inen fürgenomen ist, das beschiht in | rechtem nide vnd hasse. Sölichs alles zu verkomen, ist vnsers aller guedigosten Herren, des Römischen ꝛc. keisers, | wille vnd meinung, das Ir vnd wir alle mit einander vnser erber, trefflich bottschaft gen Basel vnuerzogen- | lich schikind, die sach an vnsern herren, Hertzog Wilhelm, ouch das gemein Concily, ze bringend, sy ernstlich, | getrungenlich vnd früntlich ze bittend, das sy nützit annemen wellind wider vnsern heiligen vatter, den | Bapst, wider vnsern Herrn, den keiser, die Römischen kilchen vnd dz der Cristenheit vnd dem Rich zweyung | vnd Iertagen bringen mug, sunder das güttlich lassind anstan vntz vff zukunft vnseres gnedigen Herrn, | des keisers, der, ob gott wil, in kurzer zitt zu land komen wirt. Wan nu die sach zumal notdurftig ist in | gar kurzem zitt fürzenemend, darvmb setzen vnd verkünden wir üch ein tag in vnser Statt, vff sant Laurencyen | tag ze nacht an der herberg zu sind vnd morndeß die sach fürzenemend nach vnser aller Rat, vnd bittend üwer | lieben früntschaft, Ir wellend dem heiligen Rich vnd gemeiner eidgnoschaft zu nutz, fromen vnd eren also üwer | erber, trefflich botschaft, der sach wol vnderwiset, vff den obgnanten sant Laurentien tag senden mit vollem gewalt, | ane hindersich bringen, gen Basel ze varend vnd der sach nach rat ein redlich end ze gebend. Hoffen wir, das sölichs | vnserm heiligen Vatter, dem bapst, vnserm Herrn, dem keiser, vnd allen andern fürsten vnd herren, den üch vnd vns die sach | für menglichem enpfolhen ist. Ouch, lieben fründ, von des wirdigen gotzhus wegen ze Wettingen, dem es hert vnd | übel gat, bitten wir üch, dz Ir üwern botten darvmb ouch vollen gewalt gebind, mit den äpten ze redent, dz sy dz | wirdig gotzhus, das doch vnder üwerm schirm ligt, bliben lassind vnd darinn glichs fürnemind, als man den | selben botten wol erzellen wirt, was dem gotzhus notdurftig ist; denn Inen ist ein apt geben, der Inen, üch vnd vns | allen nit eben ist. Vnd ist, dz Ir dem gotzhus nit ze hilff komend, so mus es je gantz verderben; aber mit üwerm | hilff hoffen wir, dz Im noch wol zu helffen sig; darumb wellend üwern botten, so Ir vff den tag schiken werdent, | die sach gemeinlich enpheln, das sy darinn vollen gewalt habind, mit vns die sach an allen enden nach notdurft | ze werbend. Hoffen wir, Ir tügind daran gar ein sunder gut werch; wellend üch so gütlich harinn bewisen, als | wir üch sunder wol getruwend; denn wir haben desglich allen andern, üwern vnd vnsern eidgnossen, stetten vnd | lendern geschriben vnd verkünt vff sölich meinung. Geben vff den vierden tag des monatz Ougsten anno domini MCCCCXXXIIJ⁰.

An Lucern. Burgermeister vnd rat der Statt Zürich.

Bei ..... sind ungefähr soviele Buchstaben als Punkte stehen durch Mäusefraß zerstört.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

151.

Basel. 1433, 21. October (Mittwuchen nach Sant Lux, des hl. Evangelisten Tag).

Stadtarchiv Lucern.

Boten: Basel. Hans Reich von Reichenstein, Ritter, Burgermeister; Hans Rot und Dietrich von Sennheim, Altschultheiße zu minder Basel, des Raths daselbst. Zürich. Rudolf Stüssi, Ritter, Burgermeister. Bern. Rudolf Hofmeister, Schultheiß; Ulrich von Erlach, Edelknecht. Solothurn. Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß.

Ulrich Grüning von Ulm hatte die von Lucern und von Willisau auf das freie heimliche Gericht gen Westphalen geladen, weil sie ihn auf Klage Rutschmann Honeggers, des Ihrigen, in der Grafschaft Willisau für einen Straßenräuber verrufen hatten. Daran, meinte er, wäre ihm unrecht geschehen; Lucern dagegen behauptete, die Seinigen haben nach der Grafschaft Willisau Recht und Herkommen gerichtet. Beide Parteien sind nun zu einem freundlichen, unverdingeten Tage gekommen vor die obgenannten Boten Basel's und der Eidgenossen und haben ihren Streit gänzlich auf deren Entscheid in der Minne gesetzt; diese nun gaben folgenden Spruch: 1. Die Verrufung des Ulrich Grüning in der Grafschaft Willisau als Straßenräuber soll demselben von nun an unschädlich und für ihn ohne Folgen sein, so daß er deßhalb sicher in der Grafschaft Willisau und andern Gebieten derer von Lucern wandeln möge; jedoch soll denen von Lucern und allen den Ihrigen dieses an ihren Rechten und Herkommenheiten in der Grafschaft Willisau unschädlich und unvorgreiflich sein. 2. Dagegen soll auch die Ladung nach Westphalen vor das heimliche Gericht gänzlich hin und ab sein, als ob sie niemals geschehen wäre. Damit sollen die Parteien verrichtet sein und vergangene Sachen „in Rachsal niemer geanden, geefern, gerechen, noch fürgenemen." Diesem Spruche nachzukommen haben Ulrich von Hertenstein, Altschultheiß zu Lucern, Anton Ruß und Hans Biegger, des Raths daselbst, und Heinzmann Herebolt (Herbort), Schultheiß zu Willisau, für die von Lucern und die Ihrigen, dann Ulrich Grüning für sich und alle die Seinen angelobt.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der Schiedrichter. Abgedruckt bei Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern II. 125.

152.

Lucern. 1433, 4. October (Sonntag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Dieser Tag wurde gemeinen Eidgenossen durch Zürich angesetzt, um sich der Fehde wegen zu berathen, welche Berchtold Hagg und Andere gegen ihre und anderer Eidgenossen Umsaßen angehoben haben. — Die Acten fehlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

153.

Baden. 1433 (im November).

Staatsarchiv Zürich: Stadtbuch IV. B. 30 b.

Der Kaiser hatte aller Eidgenossen Boten nach Basel zu sich besendet, ihnen die Schmach erzählt, die der Herzog von Mailand ihm angethan, und sie um Hülfe gegen denselben gebeten. Darauf beschloß Zürich, seine Boten sollen auf dem bevorstehenden Tag zu Baden gemeinen Eidgenossen sagen, sie wollen dem Kaiser mit der Stadt Panner zu Hülfe ziehen; doch haben sie ihm anerboten, daß vorher in gemeiner Eidgnossen Namen eine Botschaft an den Herzog von Mailand gehen solle, um denselben an seine Pflicht zu mahnen und ihm zu erklären, wenn er sich nicht mit dem Kaiser richte, so werde man diesem, als unserm natürlichen Herrn, beholfen sein ꝛc.

(Aus dem Jahre 1434 ist kein Abschied vorhanden.)

154.

Lucern. 1435, 16. März (Quarta post Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 31.

Der Eidgenossen Boten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus waren in Lucern versammelt und haben beschlossen, auf Sonntag vor Mittefasten (20. März) eine Botschaft nach Appenzell zu schicken, um dort die Eide zu erneuern und „in ihre Stösse zu reden". Die Appenzeller sollen auf diesen Tag ihre Gemeinde versammeln. Der Bote von Zürich hatte nicht Vollmacht, zu diesem Beschlusse zu stimmen. Sollten seine Herren demselben nicht beitreten wollen, so sollen sie es an Lucern berichten.

155.

Schwyz. 1435, 18. April (auf den hüpschen Montag zu Nacht).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 33.

Die Acten fehlen. — Auf diesen Tag, der der Appenzeller wegen angesetzt ist, instruirt Lucern seinen Boten, er soll Gewalt haben nach dem von Appenzell gebrachten Zeddel, doch ausgenommen der Ungehorsamen wegen. Bezüglich der letztern meint Lucern, man soll die Gehorsamen vor den Ungehorsamen schirmen. Zur Absendung von Knechten erhält der Bote von Lucern keine Vollmacht.

156.

Baden. 1435, 5. Juni (auf den Tag zu Pfingsten).

Archiv Aarau: Urbar der Grafschaft Baden, 39 b. Urbar der freien Aemter, 56.

a. Dem Vogt zu Richensee, Meyenberg, Villmergen und Muri giebt man alle Jahre 30 Pfund zu Lohn und überläßt ihm die Hühner; der Futterhaber dagegen und andere Nutzungen, die in den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aemtern fallen, sollen den Eidgenossen zugehören. Man vergütet dem Vogte auch seine Zehrung, insoweit sie in der Eidgenossen Dienst erläuft.

Ueber einige andere Verhandlungsgegenstände der dießjährigen Jahrrechnungstagsatzung giebt eine lucernische Instruction einige Andeutungen. Lucerner Rathsbuch V. B. 36: 1435, sexta post ascensionis (27. Mai), sexta ante Pentecostes (3. Juni): „1. Den Boten gen Baden ist beuolhen, mit den botten von Zürich ze reden, dz si mit irem nünnemacher redent, den vnsern, Hutzelbrant, in siner weid vnbekümbert ze lassen. 2. Mit der von Bern botten ze reden, das si die Iren oder die vnder Inen gesessen sind, darzu halten, vns kuntschaft zegeben von Schongow wegen; were ouch ieman vnder vns, wellen wir Inen ouch gunnen. 3. Item der von Mellingen wegen gegen den von Stetten vnd den von Nordorff, wozu die von Mellingen recht haben. 4. Item Junker Thüringen von Hallwyl helfen bitten, dz er den knecht, so sin eigen ist, den von Mellingen bliben lasse. 5. Item von Hans Schenken wegen von Bremgarten, dz si dem hilflich sigend. 6. Daß si Ybergern hilflich sigend. 7. Von Zechenders wegen. 8. Wie der von Winsperg geschriben hett, mit den Stetten ze reden von der lechnen wegen. 9. Item von Schinders hofs wegen vnd Brunners sollen si Gewalt haben. 10. Item von des kr. wegen von Zürich. 11. Item für welchen Abt die drei Männer entscheiden, das gefällt uns wohl." — Siehe auch den folgenden Abschied, der offenbar ebenfalls noch zur Jahrrechnungstagsatzung gehört.

157.

Baden. 1435, 15. Juni (Mittwoch vor Unseres Herrn Fronleichnamstag).

Archiv Aarau: Urbar der Grafschaft Baden, 36. 37.

Boten: Zürich. Rudolf Stüssi, Ritter, Burgermeister; Johannes Schwend, der alte. Bern. Ulrich von Erlach. Lucern. Ulrich von Hertenstein, Altschultheiß; Burkard Sidler. Schwyz. Ital Reding, Ammann. Unterwalden. Niclaus von Einwil; Hans Mettler, Ammänner. Zug. Hans Hüsler, Ammann; Jost Spiller, Altammann. Glarus. Jost Tschudi, Ammann.

a. Diese Boten setzen die Formeln des Eides fest, welche der Vogt zu Baden, der Untervogt daselbst, die Knechte des Vogts und die Geleiter zu Baden und Mellingen, letztere alljährlich, den Eidgenossen zu schwören haben. **b.** Sie entscheiden einen Weidgangsstreit zwischen der Stadt Mellingen einerseits und den Klöstern Wettingen, Königsfelden, Oetenbach in Zürich, dem Spital von Baden, dem von Bremgarten, den Gemeinden Birmensdorf, Vislisbach, Stetten, Niderrohrdorf und ihren Mithaften andererseits. Es siegeln die vorgenannten Boten, mit Ausnahme der beiden von Unterwalden, mit ihnen Marquard Zelger von Unterwalden, Vogt zu Baden.

Zu **a.** Die Pflichten des Vogts sind: die Burghut; er darf ohne Erlaubniß etlicher eidgenössischer Orte nie länger als eine Nacht (später zwei oder drei) vom Hause gehen; er soll das Haus, die Rechte und Gerichte, welche die Eidgenossen zu demselben haben, getreulich innhaben und ihnen damit gehorsam und gewärtig sein; er soll ein gemeiner Richter sein Armen und Reichen, alle Zinse, Fälle, Geläße, Bußen, die zu dem Hause oder der Vogtei gehören, einnehmen und verrechnen. Er bleibt zwei Jahre lang Vogt und erhält von den Eidgenossen jährlich drittthalbhundert Zürcherstäbler zu Lohn, dazu Heu, Stroh, Holz und alle Hühner.

Ein Untervogt schwört ebenso, ausgenommen um die Burghut, und hat nichts einzuziehen noch zu verrechnen, er soll dem Obervogt gehorsam sein zu allen Gerichten, und reiten, wohin dieser ihn reiten heißt, in der Eidgenossen Kosten. Er erhält jährlich 10 Pfund Häller zu Lohn und sitzt frei in der Stadt, wie die Untervögte zur Zeit der Herrschaft Oesterreich gesessen sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Eid der Knechte ist zu bemerken: „Were ouch, daz ein Vogt vsserhalb dem huß gefangen wurd, so sollen die knecht dennocht nit vsser dem huß kommen, dann sy sollent by dem huß beliben vnd daruß nit kommen. Würde ouch ein Vogt für das huß gefürdt vnd man zu den knechten spreche, daz sy heruß giengent vnd den Vogt hinin nemend, dennocht sond die knecht vsser dem hus nit kommen, dann sy sollent by vnd vff dem huß beliben, das zu der Eidgenossen handen imzehaben und darin ihr bestes und wegstes thun."

Die Geleitsleute schwören alljährlich, das Geleitgeld zu Handen der Eidgenossen einzuziehen, davon nichts zu „beseklen noch zu behaben", sondern alles sofort in eine Büchse zu stoßen, deren Schlüssel der Vogt zu Baden hat, es sei denn daß sie eines Guldenswerth oder mehr ungefährlich um des Wechsels willen bedürften, das mögen sie außer der Büchse behalten. Sie sollen auch sorgen, daß Geleitgeld, welches ihre Weiber und Kinder einnehmen, gehörig in die Büchse komme. Sie sollen Niemanden auf Briefe oder Fußboten hin Geld aus dem Geleit geben, denn alles, was das Jahr hindurch fällt, soll den Eidgenossen auf Pfingsten zu Baden eingeantwortet werden. — Zu **b.** Regesten des Staatsarchivs zu Baden im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft II. S. 104 d. d. Unseres Herrn Fronleichnamstag (16. Juni).

158.

1435, 23. — 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 40 b.

An diesen Tagen nahmen der Eidgenossen Boten, und zwar am Samstag vor Jacobi (23. Juli) zu Bremgarten, Montags darauf (25. Juli) zu Mellingen und Dienstags darauf (26. Juli) zu Baden die Eide ab; an letzterm Orte sollte auch ein Bote von Bern erscheinen.

159.

Lucern. 1435, 1. August.

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 43.

Boten von Schwyz, Unterwalden und Zug klagen im Auftrag aller Eidgenossen gegen Hans Zehender wegen von demselben geführter Reden.

Schon am 20. Juni hatte der Rath, auf die Kunde, daß die Eidgenossen den Zehender berechten wollen, beschlossen, denselben, sobald er ankomme, in Eid zu nehmen, daß er nicht entweichen, sondern den Eidgenossen auf ihre Klage Rede stehen wolle. Rathsbuch V. B. 38.

160.

1435, 16. August (Zinstag nach Unserer Lieben Frowen Tag ze Mitte Augsten).

Tschudi: Chronik II. 213.

Werner Herlobig und Ulrich Wagner von Schwyz; Heinrich zun Hofen von Obwalden und Ulrich am Büel von Nidwalden, von ihren Herren, auf welche die Sache von den Parteien gesetzt war, dazu verordnet, entscheiden einen Marchstreit zwischen Uri und Glarus.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

161.

Brunnen. 1435, 18. August (Donstag nach Unserer Frauentag assumptionis).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 43.

Tag gemeiner Eidgenossen wegen Christoffels von Silinen und des Lämmerzehntens zu Schwyz. — Die Acten fehlen.

Schon auf Samstag nach Johann Baptist (25. Juni) war der gleichen Angelegenheit wegen ein Tag gemeiner Eidgenossen nach Schwyz angesetzt. Lucerner Rathsbuch V. B. 37.

162.

1435, 19. August (Fritag nach unser Frowentag im Ougsten).

Staatsarchiv Lucern. Archiv Nidwalden.

Walter zum Brunnen, Landammann zu Uri, und Heinrich Beroldinger, Altammann daselbst; Hans Abyberg, Altamman zu Schwyz, und Ulrich Ütz, des Raths daselbst, urkunden, daß sie einen Streit zwischen Lucern und Nidwalden des Fischens wegen vor Hergiswyl, bei oder auf der Seefuhren daselbst, von dem Fridbächli bis zum Lagerstein, nach Anhörung der Parteien und ihrer Kundschaften schiedrichterlich mit Mehrheit dahin entschieden haben, daß denen von Lucern und den Ihrigen das Fischerrecht innert den benannten Zielen nicht zustehe, es sei denn, daß Unterwalden ihnen solches freiwillig zugestehe.

Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln der drei erstgenannten Schiedrichter.

Dazu der Anlaßbrief d. d. Lucern, Allerheiligenabend (31. October) 1434. Archiv Uri.

163.

1435, 20. December (Zinstag vor Sant Thomas).

Archiv Nidwalden.

Boten: Uri. Anton Gerung. Schwyz. Hans Abyberg, Altammann. Unterwalden ob dem Kernwald: Walter Heinzli, Altammann.

Diese Boten im Auftrag ihrer Obern vermitteln die Streitigkeiten zwischen Nidwalden und der Abtei Engelberg über ihre Landmarch und bringen selbe zu gütlichem, von beiden Parteien angenommenem Vergleich. Die Gränze der hohen und niedern Gerichte wird genau bestimmt; Wunn und Weide, Holz und Feld mögen beide Theile außer und innert derselben nutzen, wie Jedermann Recht hat; die Fischenz im Aawasser soll jeder Theil nach altem Herkommen in seinen Gränzen ausüben.

Pergamentene Urkunde mit den Siegeln des Abts Rudolf und des Convents von Engelberg und des Landes Nidwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

164.

Zürich. 1436, 3. März.

Staatsarchiv Bern: Lucern-Buch, S. 11 — 22. 22 — 33.

a. Spruch des Rudolf Meiß, Altburgermeisters von Zürich, als Obmann in einem Streite zwischen Lucern und Bern, betreffend die hohe Gerichtsbarkeit über eine Anzahl in der Kirchhöre Trub gesessener Leute. Bern klagte, Lucern habe, entgegen der zwischen beiden Städten im Jahr 1421 abgeschlossenen ewigen Vereinigung, etliche in den bernischen Twingen und Bännen der Kirchhöre Trub gesessene Leute als Burger oder Landleute aufgenommen und beanspruche über dieselben die Rechte der hohen Gerichtsbarkeit. Lucern berief sich dagegen auf einen vor jener Vereinigung ergangenen und durch dieselbe nicht aufgehobenen Spruch gemeiner Eidgenossen, des Inhalts, daß die von Lucern über Leute, die in der Kirchhöre Trub innert bestimmter Marchen gesessen seien und ihnen oder denen von Entlibuch zugehörten, und über ihre Nachkommen, so lang sie in derselben Kirchhöre seßhaft wären, die hohen Gerichte haben sollen. Beide Theile kamen zu Recht auf obgenannten Rudolf Meiß als gemeinen Mann mit gleichem Zusatz, nach Form der Vereinigung von 1421. Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiß zu Bern, und Hans Zollikofer, Vogt zu Trachselwald, als Bevollmächtigte ihrer Obern, bezeichneten zu Zugesetzten Berns den Rudolf von Ringgoltingen und den Peter von Wabern, beide des Raths zu Bern. Ulrich von Hertenstein, Schultheiß, Anton Ruß, Altschultheiß, Werner von Meggen, Altammann, und Eglolf Etterli, Stadtschreiber zu Lucern, bestellten als Zugesetzte Lucernerseits den Peter Goldschmid und den Hans von Wyl, beide des Raths zu Lucern, und fertigten den Anlaßbrief unter Rudolf Hofmeisters und Eglolf Etterli's Siegeln, im Namen aller übrigen, zu Zürich am 18. Januar (Mittwoch nach St. Antonii) 1436. Als Kläger für Bern erscheint Rudolf Hofmeister, als Antworter für Lucern Eglolf Etterli. Die Parteivorträge wurden nach der mündlichen Verhandlung den Schiedrichtern auf ihr Verlangen schriftlich übergeben und sind vollständig dem Spruchbriefe einverleibt. Nach vierzehntägiger Bedenkzeit übergaben die Zugesetzten ihre Urtheile schriftlich und besiegelt dem Obmann, der nach fruchtlosem Versuch, ihre auseinandergehenden Urtheile zu vereinigen, selbst ein Urtheil stellte, welches dann durch den Zutritt der bernischen Zugesetzten in Kraft erwuchs und dahin lautet: Die von Lucern sollen bei den Personen, welche der von ihnen angerufene Spruch gemeiner Eidgenossen ihnen vormals zuerkannt, und bei denen, welche bis auf Datum dieses heutigen Spruchbriefs von denselben hergekommen, bleiben und die hohen Gerichte über dieselben haben. Die Personen, welche dieses betrifft, sollen in ein Verzeichniß genommen werden. Was dann aber die Nachkommen dieser Personen betrifft, welche von heute an geboren werden und in der Truber Kirchhöre oder anderwärts in Bernergebiet seßhaft sind, die sollen Bern verbleiben und Lucern soll ihnen nicht mehr nachjagen. Gleichermaßen sollen die von Bern den Nachkommen ihrer Burger, die im Lucernergebiet sitzen, nicht weiter nachlangen. Die Vereinung von 1421 soll, durch diesen Spruch unberührt, in ihren Kräften verbleiben. **b.** Am gleichen Tag wird von demselben Obmanne mit dem gleichen Zusatz und in der gleichen Rechtsform ein zweiter Spruch gegeben über die Berechtigung zu den Herrenmahlen, Hochwäldern, Fischenzen und Wildbännen in der Kirchhöre Trub, auf einen an Sanct Sebastianstag (20. Januar) vorher von den Parteien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestellten und besiegelten Anlaßbrief. Lucern klagte: Da vor Zeiten die Streitigkeiten, welche zwischen Bern als Besitzer der Grafschaft Ranfluh und Lucern als Besitzer der Grafschaft Wolhusen über etliche zwischen diesen beiden Herrschaften gelegene Kreise, namentlich die Kirchhöre Trub, gewaltet, von der Eidgenossen Boten dahin entschieden worden seien, daß jede der beiden Städte die hohen Gerichte über die Ihrigen und deren Nachkommen, die im Trubthal gesessen wären, haben solle, so meinen sie auch an ihrem Theil der Hochwälder, Fischenzen, Wildbänne daselbst allein Recht zu haben, da die Berner daselbst zu den hohen Gerichten kein weiteres Recht hätten, als über die Ihrigen, Hochwald, Fischenz und Wildbann aber allenthalben, namentlich im angränzenden Entlibuch, zu den hohen Gerichten gehören. Bern bestritt, daß die Hochwälder, Fischenzen, Wildbänne ꝛc. zu den hohen Gerichten gehören; so besäße in Einsiedeln Schwyz die hohen Gerichte, nicht aber jene Berechtigungen; im Hegau, Breisgau, Burgund, kämen selbe häufig von der hohen Gerichtsbarkeit getrennt vor; im Trubthal wären diese Rechte von ihren Vorgängern in der Herrschaft Ranfluh, Burkard von Summiswald und Jost und Cuni zum Wald, an sie gekommen und stets von ihnen geübt und geliehen worden. Lucern erbot sich zum Beweis, daß die Berner den behaupteten Besitz nicht gehabt, Bern zum Beweis der Affirmation. Der Obmann trat dem Beweisurtheil der bernischen Zugesetzten bei, und die Kundschaft, die sie demzufolge für ihren Besitz „über Statt- und Landsgewerde" brachten, wurde einhellig als rechtsgenüglich erkannt.

165.

Lucern. 1436, 21. März (quarta post lætare).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 65.

a. Der Eidgenossen Boten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug waren hier von Vögeli's Erbe wegen, da die Appenzeller, ohne Vertröstung für Schaden und ohne Verheißung, sie zu vertreten, das Geld nicht gerne herausgeben wollen. Die Boten von Zürich, Schwyz und Zug, auch mit Gewalt von Glarus, wollten das zusagen; Lucern, Uri und Unterwalden hatten Bedenken. **b.** Zürich bringt an, da Koppenhan und Himmeli die Eidgenossen auf das Landgericht von Nürnberg geladen hätten, so habe es Jemanden hingeschickt, um sich zu verantworten, da es gemeint, es sei allein geladen. Es frägt nun an, ob die Eidgenossen, gegen Theilnahme an den Kosten, sich auch von jenem Abgeordneten wollen vertreten lassen. Lucern, Uri und Zug erklären sich sofort hiefür; der Bote von Schwyz, der junge Abyberg, sagt zu, wenn er nicht bis morgen Mittag nach Zürich anderes berichte; der Bote von Unterwalden hatte keine Vollmacht. **c.** Der Bote von Zug hat erzählt, es gehe die Rede, daß die von St. Gallen, die sich gern zu den Eidgenossen verbunden, aber einen Abschlag erhalten hätten, nun damit umgehen, sich mit Zürich zu verbinden, woraus nicht viel Gutes erwachsen möchte. Das soll Jedermann heimbringen. Einem Theil der Eidgenossen wäre vielleicht gefällig, die St. Galler aufzunehmen, doch immerhin mit Bedingungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

166.

Zürich. 1436, 1. Mai (vff den Meyentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede A. 49.

a. Welti Koppenhan und Ulrich Himmeli hatten die Eidgenossen auf das „Kolbengericht" nach Nürnberg geladen. Die letztern geben nun auf diesem Tage denen von Zürich Vollmacht, einen oder zwei Boten nach Nürnberg zu senden, um das Gericht von da weg zu ziehen und Recht zu bieten auf die Städte Bern, Solothurn, Freiburg in Uechtland, Winterthur, St. Gallen, Schaffhausen, Rapperswyl. Wenn aber Koppenhan und Himmeli Recht böten auf Constanz, Ueberlingen, Lindau oder solche Reichsstädte, so haben die Boten auch Vollmacht, darein zu willigen, da es den Eidgenossen lieber und kommlicher ist, „hie im land" zu rechten, als zu Nürnberg. Man soll auch dem Markgrafen von Brandenburg, dem Landrichter, und denen von Nürnberg schreiben, sie möchten uns in den Sachen behülflich sein und berichten was für Leute Koppenhan und Himmeli seien. Der Vogt von Baden soll den Boten, die nach Nürnberg reiten, Geld geben. **b.** Da Junker Thüring von Hallwyl bei 225 Stück Gelds feil bietet, das Stück um 32 Gulden, und dazu viele Gerichtsbarkeiten, Leute und Rechtungen mit in den Kauf geben will, so soll jeder Bote hierüber an seine Herren berichten und auf Pfingsten bestimmte Antwort nach Baden bringen, ob man das kaufen wolle oder nicht.

Zu **a.** Dieser Artikel ist abgedruckt in Segesser, Lucerner Rechtsgeschichte II. 116, Note 4. — Die entsprechende Verfügung des Landgerichts von Nürnberg vom 28. Mai 1436, wodurch die Sache dem Rathe der Stadt St. Gallen übertragen wurde, siehe bei Zellweger, Urkunden zur Geschichte des Appenzeller-Volkes II. Nro. 286. Das Urtheil des Raths von St. Gallen vom 27. Juni 1436 ebenda Nro. 289. Vergleiche auch die Nummern 311 und 317 ebendaselbst.

167.

Baden. 1436, 31. Mai (Donstag nach Pfingsten).

Tschudi: Chronik II. 217.

Boten: Zürich. Johannes Brunner, der ältere; Michael Graf, Stadtschreiber. Bern. Franz von Scharnachthal. Lucern. Ulrich von Hertenstein, Schultheiß; Anton Ruß. Schwyz. Jost Böl. Obwalden. Hans Müller. Nidwalden. Ulrich am Bül. Zug. Jost Spiller. Glarus. Jost Tschudi, Ammann.

Vor diesen Boten stellen Schultheiß und Rath der Stadt Baden im Argau einestheils und Leonhard Riser, Taschenmacher von Ulm, anderntheils ihren Anlaßbrief aus, betreffend die Klage des benannten Risers, des Inhalts, die von Baden haben ihn seiner Ehren geschuldigt, ihn aus seinem Gewerbe getrieben und ihm das Seine wider seinen Willen verkauft, welche Klage zuerst vor dem freien Stuhl zu dem Volmenstein anhängig gemacht, dann auf Hans Reich vom Reichenstein als Gemeinen mit gleichem Zusatz gekommen, von Riser abermals an den Freistuhl gebracht, von da auf den Markgrafen Wilhelm von Röteln gewiesen, zuletzt vor dem Freigrafen zum hohlen Horn auf gemeiner Eidgenossen Boten, die auf Pfingsten nach Baden kommen würden, vertädiget worden war.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Siehe über Risers Handel Reding und Näf im Archiv der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft III. 291. — Zu diesem Tag überhaupt gehört eine Instruction Lucerns an seine Boten nach Baden 1436, quarta ante Pentecostes (23. Mai): 1. Sie sollen denen von Mellingen beholfen sein, bei ihren Rechten zu bleiben. 2. Sie sollen die Eidgenossen erinnern, daß, wie früher zugestanden worden, St. Michaels-Leute in gemeinen Aemtern den Eidgenossen nicht zu schwören haben. 3. Sie sollen denen von Merischwand gegen den Abt von Muri berathen sein. 4. Man soll erfahren, wie Thüring von Hallwyl die Gült erlassen wolle. 5. St. Gallen betreffend: wollen sie zu uns, wie vorher, so sollen die Boten zusagen, sei die Zeit kurz oder lang; wollen die Eidgenossen etwas anderes, so sollen es die Boten heimbringen. — Boten Lucerns: der von Hertenstein und Anton Ruß. (Lucerner Rathsbuch V. B. 73.) — Ueber den Bund von St. Gallen sagt eine spätere Instruction vom Ende Juni (ebenda 86 b.): Der Bote habe keine Gewalt, als zu erklären, man wolle nicht und wehre es auch denen, welchen man zu wehren habe.

168.

Davos. 1436, 8. Juni (Freitag nach dem Fronleichnamstag).

Leu: Lexicon Z.

Die Gerichte Davos, Klosters, Castels, Schiers, Malans, Maienfeld, Bellfort, Churwalden, Schanfik, St. Peter und Langenwies verbinden sich: 1. zu gegenseitiger Hülfe in Allem, wozu ein Bundesglied Recht hat; 2. auch den Erbherren, wo solche vorhanden, ihre Pflichten zu leisten; 3. bei einander zu bleiben und einander zu helfen, wenn sie einen Erbherrn bekommen; 4. kein Bundesglied soll sich ohne Wissen der übrigen mit Jemand anderm verbinden; 5. welches Gericht das letztere thäte, das soll als meineidig erklärt und von den übrigen gestraft werden; 6. die Bundesglieder sollen nach Davos zu gemeinen Tagen kommen. — (Dieß ist der sogenannte Zehngerichtenbund.)

Nach Conradin von Mohr, Codex diplomaticus von Graubünden Bd. III. S. 51 kam das Original des Bundbriefs im dreißigjährigen Krieg in österreichische Hände und wurde bei der nachherigen Rückgabe der Schriften nicht mehr vorgefunden. In desselben Verfassers Uebersetzung von Ulrich Campbell's Geschichte Graubündens (Archiv für die Geschichte Graubündens Heft VII.) heißt es, jenes Original liege im Archiv zu Davos. Die erstere Angabe scheint jedoch die richtigere zu sein, denn, wie berichtet wird, soll sich der Brief in den bündnerischen Archiven nicht finden.

169.

Basel. 1436, 16. August.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede A. 47.

„Es ist ze wüssend, das die Herren vnd Stetten, harnach gemeldet, vf Donstage nach vnser frowen tag ze mittem ougsten assumptionis anno xxxvj° ze Basel by einander gewesen sind ze ratz slagende von heimlichen gerichten wegen ze Westualen, als die etlicher massen fürgenomen werdent vmb sachen, so dahin nit gehörent oder sie bedungken wil billich sin, das dann die selben gerichte zu andern ziten gehalten sind worden, wie sölichs mit waz mittel versehen, damit die welt zu solichem sweren kosten nit bracht wurde, als villicht vntz har geschechen mag sin. — Vnd ist derselben Herren vnd Stette meynung also,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das man in Irem gemeinen kosten eine botschaft tun solle zu vnserm gnedigen herrn, dem Byschof von Cöln, sinen gnaden die sach erzellen vnd fürlegen, vnd sich an sinen gnaden zu erfaren, syd dem male vnd sin gnade der obrest in dem lande vnd hertzog zu Westualen ist, Im ouch darumbe von vnserm allergnedigisten Herren, dem Römischen keyser, empfolhen syge worden, ob sin gnade deheinen kumlichen wege fürgenemen vnd geben konde, damit die Herren vnd Stette vnd die Iren in den sachen nit so swerlich fürgenomen, sunder das solich gerichte gehalten wurden, als die zu andern Ziten vnd von Alter har gehalten sind worden, vnd sunderlich vmb sachen, die dahin gehortend vnd nit fürbaß. Vnd ob sin gnad sich solichs von Im selbz nit annemen wölte oder gewalt hette ze tunde ane empfelhnusse vnseres allergnedigisten Herren, des Römischen keysers, daz man denne dar In sins rates pfleg, waz sin gnade bedungken welle gut sin dar Inne fürzenemen. Vnd nach dem sin gnade denne riet, das die botschaft das wider heruf brechte vnd denselben Herren und Stetten verkündent, wider zesammen vf einen genempten tag zekoment, Inen solichs fürzebringende, vnd als denn vf demselben tag fürer ze ratz slahent, was in den sachen aber fürzenement were zem besten. — Vnd sind dis die Herren, die solichs begerent vnd vf dem tag zu Basel gewesen sind: Graff Hanns von Lupphen von wegen sin selbs vnd ettlicher Ritter vnd Knechte, der sinen; Graf Hans von Thierstein von wegen sins selbs, Jungker Smaßmans, Hern zu Rappoltstein, Lantuogts vnser gnedigen Herschafft von Oesterrich vnd des gantzen landes Elsas vnd Suntgow, der Stetten, darinne gelegen, vnd alles des, so in derselben lantuogtye wonhafft sinde; Türing von Arburg, Herre zu Schenkenberg; Jungker Rudolff von Ramstein, Herre zu Gilienberg; Her Wilhelm von Grünenberg; Her Berchtold von Stoufen, vnd sust vil ander Ritter vnd Knechte in denselben landen. So sind dis die Stette, die Ir erber Bottschafft vff den tag bi den obgenanten Herren ze Basel gehept hand vnd solichs ouch begerende sind: Straßburg, Basel, Colmer, Hagnow, Sletstatt, Mülhusen In namen Ir selbs vnd der andern Richstetten in Elsas gelegen; Ludwig Brenner In namen der Stetten In Bryßgow, Fryburg, Brysach vnd Nüwenburg; Costentz, Schaufhusen; Zürich, Bern, Fryburg in Öchtland, Lutzern, Sollotorn, Zofingen In namen Ir selbs vnd aller andern Eydgenossen vnd der Stetten im Ergow. — Die obgenanten Herren sollent vnd mögent ouch dis andern Herren, Rittern vnd Knechten verkünden vnd zu wissende tun. Desgelichen die Stette ouch anderen Stetten vnd dem Sy wellent, ouch tun mögent."

Lucern instruirt: „Item vmb den costen sol vnser bott gewalt haben mit dem merteil der botten vnd nemlich mit vnsern eidgenossen, was der merteil vnder denen tut, nemlich Zürich, Bern vnd Soloturn." (Ebenda.)

170.

Lucern. 1436, 3. September.

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 90.

Montags nach Verene sind der Eidgenossen Boten zu Lucern gewesen; auf Sonntag zu Nacht nach Michaelis sollen die Boten von Lucern zu Bremgarten sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

171.

Wattwyl. 1436, 19. December (Mittwoch vor Weihnachten).

Tschudi: Chronik II. 224.

Die Gemeinde des Landes Toggenburg schwört ein dreißigjähriges Landrecht zu den Ländern Schwyz und Glarus vor den Boten Ital Reding und Ammann Wagner von Schwyz, Ammann Tschudi und Hans Gallati von Glarus. Samstag vor Weihnacht (22. December) schwören die von Gaster, Ambden und Schännis, ebenso Montags darauf (24. December) Stadt und Berg von Utznach.

172.

1436, 21. December (Freitag vor Weihnachten).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Urkunde, laut welcher Burgermeister, Räthe und alle Burger gemeinlich der „kaiserlichen" Stadt Zürich durch ihrer Stadt Nutzens und Frommens willen die „erbern, wisen, den Houptman, die Rät, groß und klein, und die ganzen Gemeinden zu Wallenstatt, Flums, Meils, Ragatz, Grätschins und alle, die zu ihnen verbunden sind", zu ewigen Burgern aufgenommen haben.

Wegelin, Pfäverser-Regesten Nro. 477. Tschudi, Chronik II. 221.

173.

Zürich. 1436, 31. December (vff des ingenden Jahrs Aubend anno 1437).

Staatsarchiv Zürich: St. u. L. Nr. 1529.

Die Boten von Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug erscheinen vor dem Rath zu Zürich und bitten, daß wegen der Besetzung des Schlosses Utznach und dem Landrecht der Leute daselbst mit Schwyz und Glarus Zürich nicht „gäche", sondern die Seinigen aus dem Feld heimrufe, dann wollen jene Orte die Sache gütlich zu vermitteln trachten. Zürich antwortet, es verlange vor Allem Herstellung des frühern Standes, dann wolle es die Seinen aus dem Felde rufen und auf dem gütlichen Tage billige Rechtbote thun.

174.

Zürich. 1437, 5. Januar (vff den zwelften aubend).

Staatsarchiv Zürich: St. u. L. Nr. 1529.

Die Boten von Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug treten abermals vor den Rath von Zürich und berichten, sie haben ihre vorige Antwort denen von Schwyz und Glarus vorgehalten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die aber behaupten, sie haben Zürich nirgend des Seinen entwert, doch wollen sie gern einen freundlichen Tag leisten, und wenn derselbe nicht zum Ziele führe, zu Recht stehen nach den Bünden. Die vermittelnden Orte bitten nun Zürich abermals, sein Kriegsvolk heimzuziehen und den freundlichen Tag zu leisten. Der Rath verbleibt bei der frühern Antwort; der am Tag darauf (6. Januar) versammelte Große Rath dagegen willigt ein, den Eidgenossen, nicht denen von Schwyz und Glarus zu Ehren, den gütlichen Tag ohne Schaden aller Rechte anzunehmen, unter der Bedingung, daß derselbe sofort angesetzt werde und nirgend anderswo als zu Baden stattfinde; die Seinigen will Zürich aus dem Felde rufen, wenn Schwyz und Glarus Utznach räumen und mit den Ihrigen auch aus dem Felde ziehen. Vierzehntägiger Waffenstillstand. Am Mittwoch nach dem zwölften Tag setzten der Eidgenossen Boten den Tag zu Baden auf den folgenden Sonntag (13. Januar) an, da die Ammänner von Schwyz und Glarus noch zu Feldkirch bei der Herrschaft Oesterreich seien; sie hätten den von Mulern von Bern und den Hans Müller von Unterwalden geschickt, um die Räumung von Utznach zu bewirken. Zürich beschwert sich zwar gegen die Verhandlungen der Schwyzer und Glarner mit Oesterreich, welche das Gastel beträfen und gegen die Rechte Zürichs gerichtet seien, doch nimmt es den gütlichen Tag, allen Rechten unbeschadet, an.

1437, 5. Januar (hl. Dreikönigeabend) erläßt Lucern mit Berufung auf die Bünde an Zürich die Mahnung, aus dem Feld heimzuziehen und um seine Streitigkeiten mit Schwyz zu bundesgemäßem Rechte nach Einsiedeln zu kommen. (Staatsarchiv Lucern: Allgemeiner Abschiedeband A. 50.)

175.

Baden. 1437, 14. Januar.

Staatsarchiv Zürich: St. u. L. Nr. 1529.

Die von Zürich eröffnen ihre Klage gegen Schwyz und Glarus vor den Eidgenossen, die von Schwyz und Glarus ihre Antwort, beide Theile ihre Widerreden. Die Sache konnte nicht zu gütlichem Austrag gebracht werden. Die Eidgenossen verlangten, daß ihnen der Streit zu Minne oder Recht übergeben werde. Die Boten von Zürich hatten dafür keine Vollmacht, beklagten sich zudem über den Bruch des Waffenstillstandes durch Wegnahme von zwei Schiffen auf der Linth und verließen den Tag.

Siehe die Klage und Antwort bei Gerold Edlibach S. 34.

176.

Zürich. 1437, 15. oder 17. Januar.

Staatsarchiv Zürich: St. u. L. Nr. 1529.

Der Eidgenossen Boten und mit ihnen die Boten von Basel, Constanz, St. Gallen, Schaffhausen und Baden traten nach dem fruchtlosen Ausgang des Tags zu Baden vor den Rath von Zürich mit Bitte, derselbe möchte ihnen gestatten: 1. den Waffenstillstand auf einige Zeit zu erstrecken und mittlerweile die Vergleichsversuche fortzusetzen. Zürich versteht sich, den Eidgenossen zu Ehren, zur Erstreckung des Waffenstillstandes bis auf die Pfaffenfaßnacht (10. Februar), doch unter der Bedingung,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Eidgenossen vorsorgten, daß derselbe an ihnen gehalten werde, und daß ihnen unverwehrt bleibe, ihren Burgern ob dem Wallensee Kost und Leute zu schicken; wenn die im Gastel es ihnen wehren wollten, so sollen sich Schwyz und Glarus dieser nicht annehmen. 2. Die Boten der Eidgenossen sagten zu, sich für Wiedererstattung der auf der Linth genommenen Schiffe zu verwenden. 3. Die Eidgenossen wiederholten die Bitte, ihnen den Streit zu Minne oder Recht zu übergeben, und versicherten, wenn dieses erfolge, so wollen sie die Räumung von Utznach zu erwirken suchen und denen von Zürich nichts in ihre Freiheiten, Rechte u. s. w. reden. Darauf entsprachen die Räthe von Zürich ihrer Bitte, doch so, daß sie keine Gemeinschaft zwischen Zürich, Schwyz und Glarus machen und dafür sorgen sollten, daß 100 Knechte, die sie nächsten Sonntag den Ihrigen ob dem Wallensee senden wollen, denen im Gastel unschädlich, dahin gelassen würden. Die Eidgenossen baten, diese Zusätzer bis Dienstag zu Hause zu behalten, während welcher Zeit sie mit denen von Schwyz und Glarus darüber verhandeln wollen. Der Große Rath gestattete es, doch so, daß Ulrich von Lommis, der Hauptmann der Knechte, von denen ob dem Wallensee erführe, ob sie der Knechte vorher bedürften oder nicht. Auf den Dienstag Abend kehrten der Eidgenossen Boten zurück und berichteten Tags darauf (23. Januar), Schwyz und Glarus haben den Frieden angenommen, doch so, daß während desselben gegenseitig freier Kauf gestattet werde und daß Zürich kein Kriegsvolk in's Oberland schicke; zu Minne und Recht wollen Schwyz und Glarus den Streit nicht übergeben, sondern sie beharren auf bundesgemäßem Rechtsverfahren. Auf dieses hätte man aller Orte Boten heimgeschickt, um an ihre Obern zu berichten, und einen Tag gesetzt nach Lucern auf Mittwoch nach Pauli Bekehrung (30. Januar). Hierauf sagte der Große Rath von Zürich zu, den Waffenstillstand bis zur Pfaffenfaßnacht (10. Februar) zu halten, und nur im Nothfalle Kriegsvolk in's Oberland zu schicken; wenn Schwyz und Glarus etwas außerhalb der Stadt und Landschaft Zürich kaufen, so mögen sie es durchführen, im eigenen Gebiet dagegen gestatte Zürich denselben keinen Kauf und verlange auch keinen bei ihnen; Geldschuld möge jeder Theil einziehen, wo er glaube Recht zu haben; wenn die von Schwyz und Glarus Ziger, Anken u. s. w. in Zürich liegen hätten, möchten sie es ungehindert verkaufen oder anderswohin führen.

Siehe auch Henne, Klingenberger-Chronik S. 237, 240.

Nach den zwei letzten und den folgenden Abschieden dürfte die Angabe Tschudi's II. 227. von einem Tage zu Lucern, der vom 12. Januar bis 8. Februar gewährt habe, zu berichtigen sein.

Das Datum des Abschieds 176 ist übrigens etwas zweifelhaft. Im Manuscript steht deutlich „Donstag vor sant Anthonientag". Nun fällt in diesem Jahre St. Antonius auf Donstag den 17. Januar, der Donstag vor Antonii wäre also der 10. Januar. Dieser aber kann nicht gemeint sein, weil der Abschied sich auf den Tag zu Baden vom 14. Januar beruft. Man kann somit annehmen, der Schreiber habe entweder Dienstag vor St. Antonientag (15. Januar) oder Donstag war St. Antonientag schreiben wollen.

177.

Lucern. 1437, 30. Januar.

Staatsarchiv Zürich: St. u. L. Nr. 1529.

„Item also ist der Tag ze Lutzern von den eidgnossen von Bern, Soloturn, Vre, Vnderwalden vnd Zug geleist in der Maß, alz der angesetzt waz (s. Abschied 176). Also sind die botten von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stetten vnd lendern vff vnser lieben frowen tag purificationis (2. Februar) gan Switz komen, hand sy mit einer ganzen gemeind ze Switz gerett ꝛc."

178.

Sargans. 1437, 30. Januar (Mittwoch vor Lichtweß).

Archiv Schwyz: Urkunde Nr. 372.

a. Graf Heinrich von Werdenberg, Herr zu Sargans ꝛc. ꝛc., verbrieft für sich und seine Erben das mit beiden Ländern Schwyz und Glarus angenommene Landrecht „mit disen nachgeschribnen Grafschaften, Herrschaften, Vestinen, Tälern, namlich Sanganß, Ortenstein, Bärenburg, mit der nüwen vnd alten Sünß vnd allen landen vnd lüten, so darin vnd darzu gehörend." Denen von Schwyz und Glarus wird für ihre Personen und Güter völlige Zollfreiheit im ganzen Umkreis der gräflichen Besitzungen durch dieses Landrecht zugesichert; in Kriegen der Herrschaft Oesterreich mit Schwyz und Glarus oder mit einem dieser Orte wird der Graf mit allen in diesem Landrechte begriffenen Landen und Leuten neutral bleiben; in gleicher Weise behält er vor die Gräfin Elisabeth von Toggenburg geborne von Metsch „ir lebtag vnd nit füro." **b.** Graf Heinrich gewährleistet für sich und seine Nachkommen denen von Schwyz und Glarus und allen ihren Landleuten die gänzliche Zollfreiheit für ihre Personen und Güter in und durch seine Grafschaften, Städte und Lande.

Zu **a.** Die Urkunde ist abgedruckt bei Tschudi II. 228. S. auch Wegelin, Pfäverser-Regesten Nro. 479. — Zu **b.** Wegelin a. a. O. Nro. 480.

179.

1437, (Januar oder Februar).

Wegelin: Pfäverser Regesten Nr. 478.

Die Boten der Eidgenossen mit Hülfe derer von Chur und anderer Nachbaren vermitteln einen Anstand und Frieden zwischen dem österreichischen Sarganserland und dem Herzog Friedrich von Oesterreich bis St. Matthiastag (24. Februar), und zwischen dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans und seinen widerspänstigen Angehörigen in der Grafschaft Sargans bis St. Georgentag (23. April).

180.

Schwyz. 1437, 2. Februar.

Staatsarchiv Zürich: St. u. L. Nr. 1529.

Die Boten der Eidgenossen bitten die Gemeinde von Schwyz, ihnen in ihrem Streit gegen Zürich Minne oder Rechts zu getrauen. Die von Schwyz antworten, sie seien zu Baden von denen von Zürich der Verletzung der geschwornen Bünde beschuldigt worden; solches gehe ihnen an ihre Ehre; sie verlangen daher bundesgemäßes Rechtsverfahren, wollen jedoch, um die Bitte der Eidgenossen zu ehren, einwilligen, auf die Boten, welche zu Baden bei der Sache gewesen, zu einem unverdingeten Rechte zu kommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Montag St. Agathenabend (4. Februar) kamen die Boten dann vor den Rath zu Zürich und erlangten daselbst, daß auch Zürich diesem Vorschlag beitrat. Darauf verlängerten sie den Waffenstillstand bis Mittefasten (10. März). — Am Samstag nach Dorothea (9. Februar) und Sonntag der Pfaffenfaßnacht (10. Februar) fanden die Verhandlungen bezüglich der Besiegelung der Anlaßbriefe statt. (Ebendaselbst.)

181.

Lucern. 1437, 8. Februar (Freitag vor der Pfaffenfaßnacht).

Staatsarchiv Lucern.

Burgermeister, Räthe, Zunftmeister, der Große Rath und ganze Gemeinde der Stadt Zürich, von ihrer selbst und der Gräfin Elisabeth zu Toggenburg, gebornen von Metsch, Wittwe, ihrer Burgerin wegen, an einem, Ammänner, Räthe und Gemeinden von Schwyz und Glarus am andern Theil erklären, daß sie zu einem unverdingeten Rechten gekommen seien auf die Boten der Eidgenossen, die da wären von Bern: Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiß, Franz von Scharnachthal, Rudolf von Ringgoltingen und Hans von Mulern; von Solothurn: Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß, und Heinzmann Gruber; von Lucern: Paulus von Büren, Schultheiß, Ulrich von Hertenstein, Altschultheiß, Anton Ruß und Peter Goldschmid; von Uri: Heinrich Beroldinger, Heinrich Arnold, Altammann, und Hans Kempf, Schreiber; von Obwalden: Niclaus von Einwil, Altammann, und Hans Müller; von Nidwalden: Arnold am Stein und Ulrich am Büel; von Zug: Hans Hüsler, Ammann, und Jost Spiller, Altammann. Die von Zürich hatten geklagt: Schwyz und Glarus haben der verwittweten Gräfin von Toggenburg die Ihrigen im Thurthal, zu Lichtensteig, im Neckerthal, St. Johanserthal und anderswo wider ihr Wissen und Willen zu ewigen Landleuten aufgenommen, ihnen, denen von Zürich, ebenso die Leute im Städtchen Utznach, am Utznacherberg, das Schloß Utznach ohne Recht mit Gewalt eingenommen, ungeachtet Stadt und Schloß Utznach, der Utznacherberg und das Dorf Schmerikon von der Frau von Toggenburg Zürich zu rechtem Eigen gegeben sei, mit alleinigem Vorbehalt, daß sie es in Leibdingsweise bis an ihr Lebensende zu benutzen habe, und ungeachtet die Leute daselbst jüngsthin am zwanzigsten Tag denen von Zürich hätten schwören sollen, was die von Schwyz und Glarus unrechtmäßig verhindert hätten. Ferner haben Schwyz und Glarus die Leute im Gastall (Gaster), welche doch in das Pfand Windeck gehören, zu ewigen Landleuten angenommen, wozu Zürich nach Inhalt der Pfandbriefe in Losungsweise Recht habe. Endlich haben die obgenannten eidgenössischen Orte um die vorgemeldeten Sachen zwischen beiden Parteien zwei Frieden gemacht, welche aber von Schwyz und Glarus und denen, so zu ihnen geschworen haben, nicht gehalten worden seien. Deßhalb begehren die von Zürich für sich und ihre Burgerin, die Frau von Toggenburg, Entschädigung für allen erlittenen Schaden, wie sie das in ihrer zu stellenden Klage weiter specifiziren werden. Dagegen hatten Schwyz und Glarus eingewendet, sie meinen, in Allem was sie in Sachen gegenüber sowohl der Frau von Toggenburg als denen von Zürich gethan, mit Ehren, Glimpf und Recht gehandelt zu haben, und wollen es verantworten im Rechte an allen Enden, da sich's gebühren werde; besonders haben sie den von den Eidgenossen gemachten Frieden getreulich gehalten und meinen von daher weder Zürich noch der Frau von Toggenburg irgend etwas schuldig zu sein; dagegen habe die Gegenpartei mit Worten und Werken in mancherlei Weise an ihnen den Frieden gebrochen, was sie im Rechten kundlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

machen wollen. Ueber alle diese Punkte kommen also die beiden Parteien zu Recht auf die obgenannten Boten oder, wenn einer oder mehrere derselben wegen eidlich beschworner Leibeskrankheit zu der Sache nicht kommen könnte, auf die von dessen Obrigkeit an seine oder ihre Stelle gesetzten Ersatzmänner. Die Schiedboten sollen ohne Verzug den Parteien Tag setzen an einen gelegenen Ort und dann soll das Recht vollführt werden zwischen Datum dieses Anlaßbriefs und dem 10. März (Mittefasten) nächstkommend.

Pergamentene Urkunde mit den Siegeln von Zürich, Schwyz und Glarus.

Dieser Anlaßbrief ist wörtlich aufgenommen in den Spruch vom 9. März 1437. (Beilage 10.)

182.

Lucern. 1437, 23. Februar (Samstag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern.

Eidesleistung der im Anlaßbrief vom 8. Februar zwischen Zürich und der Gräfin von Toggenburg einerseits und Schwyz und Glarus andererseits benannten neunzehn Schiedboten, und Verhandlung der Parteien vor denselben.

Concepte im Staatsarchiv Lucern und Spruchbrief vom 9. März hernach. Dabei auch besiegelter Vollmachtbrief der Gräfin Elisabeth von Toggenburg und ihres Vogtes Ulrich von Metsch für die Boten von Zürich vom 16. Februar (Samstag vor Invocavit) 1437, ebendaselbst, wörtlich enthalten in demselben Spruchbrief vom 9. März. Vergleiche Tschudi II. 231, wo auch die Vorträge der Parteien vor dem Schiedrichter abgedruckt sind. Diese sind ebenfalls in den Spruchbrief vom 9. März aufgenommen.

1437, 18. Februar (Montag nach Invocavit) schreiben Graf Wilhelm von Montfort und Wolfhard von Brandis an gemeine Eidgenossen, man soll Schwyz und Glarus im Besitz lassen, es sei dieses des von Toggenburg sel. Willen. (Missiv im Staatsarchiv Lucern.)

183.

Lucern. 1437, 9. März (Samstag vor Mittefasten).

Spruchbrief der neunzehn im Anlaß vom 8. Februar gleichen Jahres (Abschied 181) benannten eidgenössischen Schiedboten zwischen Zürich und der Gräfin von Toggenburg einerseits und den Ländern Schwyz und Glarus andererseits. — Beilage 10.

Die Acten dieses Tages, welche sämmtlich in der Urkunde enthalten sind, finden sich auch abgedruckt in Gerold Edlibach's Chronik Seite 5—12.

184.

Feldkirch. 1437, 11. April (Donstag vor Misericordia).

Archiv Schwyz.

Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang, Namens Frau Kunigunden von Werdenberg, seiner Gemahlin; Ulrich, Freiherr von Rhäzüns; Vogt Ulrich von Metsch, Graf zu Kirchberg, Haupt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann an der Etsch, für sich selbst und für seine Mutter Margaretha von Raron, geborne von Rhäzüns; Wolfhard von Brandis, Freiherr, im Namen seiner Gemahlin Verena von Werdenberg; Graf Heinrich von Sax auf Masox, im Namen seiner Mutter Catharina von Werdenberg; Thüring von Arburg, Freiherr von Schenkenberg, im Namen seiner Gemahlin Margaretha von Werdenberg, urkunden, daß sie mit allem dem Gute, das ihr Bruder, Vetter und Schwager sel., Graf Friedrich von Toggenburg, nach seinem Tod verlassen und das ihnen zu Erbe gefallen und sonst von dessen Wittwe dem genannten Grafen Ulrich und Andern von Metsch gegeben und zugefügt worden, es seien Leute, Schlösser, Städte, Land, Gebiet, nichts ausgenommen, von den Ammännern und gemeinen Landleuten der Länder Schwyz und Glarus zu ewigen Landleuten angenommen worden seien, wie folgt: 1. Graf Wilhelm von Montfort und die übrigen Genannten schwören, mit den genannten Leuten, Schlössern, Städten ꝛc. den Landleuten von Schwyz und Glarus in allen ihren Nöthen und Sachen zu helfen, als ob die Sache sie selbst angienge, derer von Schwyz und Glarus Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu warnen und zu wenden. 2. Die vorgenannten Städte, Schlösser ꝛc. sollen ihnen offen stehen, so oft sie dessen bedürfen. 3. Grynau soll denen von Schwyz gehören ewiglich, wie es der Brief besagt, den sie von dem von Toggenburg sel. innehaben. 4. Da die obgenannten von Schwyz und Glarus Utznach, Lichtensteg, den Utznacherberg, das Thurthal, das Neckerthal, Wildenburg nebst ihren Zubehörden vormals in Eid genommen, so sollen die Leute bei diesen Eiden bleiben, „wann wir von etlichen erbern lüten redlich erinnert sind, daß der obgenant von Toggenburg selig, als er dem obgenanten von Brandis die obgenanten Schloß, Lüt ꝛc. zugefügt wolt haben vnd Im das zugeseit, luter bedingt vnd berett hett, dz die selben Lüt, Schloß ꝛc. gen Switz mit einem ewigen Landrecht besorgt vnd dahin gefügt soltend werden," und daß des von Toggenburg Erben darum Gelübde und Eide thun sollen, doch so, daß die Leute bei ihren Freiheiten und Gnaden, die sie unter Toggenburg genossen, bleiben sollen. 5. Wollten die toggenburgischen Erben über kurz oder lang die obgenannten Gebiete, eines oder mehrere, veräußern, so sollen sie selbe denen von Schwyz und Glarus vor allen Andern anbieten, es wäre denn, daß ein Erbe des andern Rechtung kaufen wollte, mit Vorbehalt immerhin des vorgenannten Landrechts. 6. Sollten die von Schwyz und Glarus den obgenannten Herren zuziehen wollen, so sollen sie das in ihren Kosten thun und diese ihnen freien Kauf geben, doch daß sie „unwüstlich" ziehen. 7. Gemeinsame Eroberungen, wobei derer von Schwyz oder Glarus Panner gewesen, sollen den zwei Orten allein bleiben. 8. Gefangene dagegen, die die obgenannten Herren bei solchem Anlasse machen, bleiben ihnen allein, doch so, daß man sie nicht anders als mit einer von Schwyz und Glarus gebilligten Urfehde entlassen mag. 9. Eroberungen, die ohne Beisein der Panner von Schwyz und Glarus von den genannten Herren und den Ihrigen gemacht werden, bleiben ihnen allein; aber sie sollen damit den zwei Orten warten und ihnen beholfen sein, wie mit ihren übrigen Besitzungen. 10. Niemand soll den Andern verhaften, er wäre denn rechter Schuldner oder Bürge. 11. Kein Laye soll den andern auf fremde oder geistliche Gerichte laden oder treiben, sondern jeder am Wohnort oder in der Heimath des Angesprochenen Recht nehmen und geben. Nur bei Rechtsverweigerung mag man das Recht suchen, wo man es findet. Um Zinse mag man werben, wie bisher. 12. In Frieden und Richtungen, die Schwyz und Glarus oder die Herrschaft Oesterreich machen, sollen die genannten Herren mit den obgeschriebenen Leuten, Städten, Thälern ꝛc. denen von Schwyz und Glarus gehorsam sein. 13. Mit den Steuern und Bräuchen derer von Schwyz und Glarus haben sie nichts zu schaffen. 14. Andere Verbindungen einzugehen, ist ihnen unbenommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch soll für obbenannte Städte, Schlösser, Lande, Leute ꝛc. dieses Landrecht allen andern Verbindungen vorgehen. 15. Die Herren versprechen, in obgenannten Landschaften soll weder von ihnen, noch ihren Nachfolgern ein neuer Zoll auf die von Schwyz und Glarus oder ihre Landleute gelegt werden. 16. Wenn sie auch andern Herren, Freunden oder Gesellen dienten, so sollen sie doch auf briefliche Mahnung derer von Schwyz und Glarus sofort ihnen zu Hülfe kommen. 17. Schwyz und Glarus sind nicht gebunden, den Herren aus dem Schaden zu helfen, der ihnen aus andern Verbindungen oder Diensten erwüchse. 18. Kämen diese der obgenannten Städte, Schlösser, Thäler ꝛc. wegen in Krieg mit Jemanden, der auf Ammänner und Räthe zu Schwyz und Glarus Recht böte, so sollen sie solche Rechtsbote annehmen. 19. Bei Besitzveränderung an obgenannten Herrschaften durch Todfälle oder anders können die von Schwyz und Glarus von den neuen Herren Eid und Gelübde fordern, wie sie die gegenwärtigen gethan haben. 20. Vorbehalten werden Kaiser und Reich, die Herrschaft Oesterreich und die anderweitigen Verpflichtungen der Herren mit ihrem Leibe und andern ihren Gütern und Leuten.

Abgedruckt bei Tschudi, II. 247.

185.

Lucern. 1437, 19. April (Freitag vor Sant Jörg).

Archiv Schwyz.

Die Boten, welche den Spruch vom 9. März vorhin gethan, erkennen auf ihren Eid, die von Schwyz haben den ihnen durch jenen Spruch auferlegten Beweis geleistet, daß der Herr von Toggenburg bei Lebzeiten ihnen die Gnade gethan, daß nach seinem Tode die Seinigen ihre ewigen Landleute werden sollen, und daß auch die Frau von Toggenburg nach seinem Tode mit etlicher Freunde Rath dieses bewilligt habe und zwar vor Austrag des Streites, in welchem sie mit andern Erben des von Toggenburg sel. stund. Die von Schwyz sollen also bei ihren Landleuten bleiben nach dem frühern Urtheil. — Beilage 11.

Vergleiche Henne's Klingenberger-Chronik Seite 241 ff.

186.

Beggenried. 1437 (Anfangs Mai).

Tschudi: Chronik II. 253.

Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Bern und Solothurn mahnen die Zürcher und Schwyzer aus dem Felde.

1. Mai sendet Lucern mit andern Eidgenossen Boten nach Zürich, um zu vermitteln (Lucerner Rathsbuch V. B. 104). — 2. Mai (Donstag nach dem Maitag) schreibt Zürich an Lucern, Bern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn, es sei mit dem Panner gleichen Tages in's Oberland gezogen auf Mahnung seiner Burger ob dem Wallensee, an welchen die Amtsleute Herzog Friedrichs den Waffenstillstand gebrochen hätten. Wegelin, Pfäverser-Regesten Nro. 488. — 9. Mai (Auffahrt) mahnt Lucern die Schwyzer aus dem Feld, wo sie niedwärts dem Wallensee gegen die Zürcher liegen. — 11. Mai (Samstag nach der Auffahrt). Schwyz mahnt Lucern und Unterwalden und bittet Bern zu Hülfe gegen die Zürcher. — 16. Mai (feria quinta ante festum carismatis) schreibt Solothurn an Lucern, daß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schon bevor es ab dem Tag zu Beggenried die Einladung, eine Botschaft auf nächsten Freitag nach Lucern zu schicken, erhalten habe, bereits eine Botschaft gesendet habe, um zwischen Zürich und Schwyz zu vermitteln. (Missive in den Archiven Lucern und Schwyz.)

187.

Wyl. 1437, 18. Mai (am hl. Abend zu Pfingsten).

Archiv Schwyz. Stiftsarchiv St. Gallen.

Eglolf, Abt zu St. Gallen, nimmt mit Ammann, Räthen und gemeinen Landleuten des Landes Schwyz ein Landrecht auf zwanzig Jahre an, mit Rath seines Capitels und zum Besten seiner Gotteshausleute „mit vnser Statt Wil In vnd vsburgern, mit Yberg dem floß vnd den lüten, so darzu gehörent, vnd darnach mit allen andern vnsers gotzhus lüten, so in wilent des edeln, wolgebornen Graf Fridrichen von Toggenburg, säliger Gedechtnuß, landen gesässen sind, es sye im Turtal, im Näckertal, in Sant Johannes tal oder an andern enden.“ 1. Der Abt verpflichtet sich, mit obgenannten Gotteshausleuten denen von Schwyz in allen ihren Nöthen Hülfe zu leisten, als ob die Sache ihn selbst angienge, und die Stadt Wyl und das Schloß Yberg ihnen offen zu halten. Die zu Yberg gehörigen Leute, welche Schwyz kürzlich zu Landleuten genommen, sollen die zwanzig Jahre hindurch bei ihrem Landrecht bleiben, allen Rechten unschädlich. Die vorgenannten Gotteshausleute sollen alle vorab dem Abte huldigen und dann das Landrecht schwören. 2. Wollte ein Abt während dieser Zeit das Schloß Yberg verkaufen oder versetzen, so soll er es denen von Schwyz zum voraus anbieten. 3. Feiler Kauf. 4. Jeder Laie soll vor dem Richter seines Wohnorts oder Heimathorts gesucht werden und unverzogenes Recht erhalten. 5. Wenn die Stadt Wyl Stöße gewinnt mit Jemanden, der auf Schwyz Recht bietet, so soll sie das annehmen. 6. Bekommt sie Streit mit einem Ort der Eidgenossen, so gilt das Rechtsverfahren des Bundes, den jenes Ort mit Schwyz hat. 7. Jeder Abt zu St. Gallen ist während der zwanzig Jahre diesen Vertrag zu halten verpflichtet. 8. Ausschluß neuer Zölle. 9. Vorbehalt aller Rechte und Herrlichkeiten des Abts und Gotteshauses, Vorbehalt des Papsts und Kaisers.

Pergamentene Urkunde mit den Siegeln des Abts, des Capitels und der Stadt Wyl.

188.

1437, 21. Mai.

Stiftsarchiv St. Gallen.

Burgermeister, Kleine und Große Räthe und alle Burger gemeinlich, reiche und arme, der „heiligen“ Reichsstadt St. Gallen an einem, Ammann, große und kleine Räthe und alle Landleute gemeinlich des Landes Appenzell am andern Theil, verbinden sich zu Friede und Nutzen beider, mit Rath, Wissen, Willen und Gunst gemeiner Eidgenossen, zu einer Freundschaft, Einung und Bündniß, wie nachfolgt: Die von St. Gallen sollen den Appenzellern in allen ihren Nöthen gegen Jedermann beholfen sein in eigenen Kosten, so oft das zu schulden kommt, bei dem Eid, den sie dießfalls geschworen haben. Ebenso sollen es die Appenzeller gegenüber der Stadt St. Gallen halten. Würden die Appenzeller von den Eidgenossen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemahnt, so sollen die von St. Gallen ihnen in diesem Falle nicht zu helfen schuldig sein, sie thäten es denn gern. Käme St. Gallen mit einem oder mehrern Orten der Eidgenossen in Bündniß oder Vereinung und würde von selben gemahnt, so sollen die von Appenzell auch nicht zur Hülfe verbunden sein. Begehrte fürderhin eine Stadt oder ein Land zu den beiden Paciscenten in Einung, Burg- oder Landrecht zu kommen, so soll kein Theil solche ohne Wissen und Willen des andern annehmen, und sollen selbe zu beiden Theilen gleich schwören und huldigen. Den Sprüchen und Richtungen, die vor Zeiten zwischen beiden Theilen ergangen, sollen beide gewissenhaft nachkommen. Kein Theil soll dem andern wider die Eidgenossen oder das hl. Reich beholfen oder berathen sein. Dieses Bündniß soll den Eiden der Appenzeller zu den Eidgenossen keinen Schaden thun, wie sie denn auch dieses Bündniß mit deren Wissen und Willen vorgenommen haben.

Pergamentene Urkunde, von der die beiden ehemals angehängten Siegel abgenommen sind.
Abgedruckt bei Zellweger, Appenzeller Urkunden, Nro. 295.

189.

1437, 25. Mai (an Sanct Urbanstag).

Archiv Schwyz.

Graf Wilhelm von Montfort zu Tettnang, im Namen seiner Gemahlin Kunigunde von Werdenberg; Ulrich von Rhäzüns, Freiherr; Vogt Ulrich von Metsch, Graf zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch, für sich und seine Mutter Margaretha von Raron geb. von Rhäzüns; Wolfhard von Brandis, Freiherr, Namens seiner Gemahlin Verena von Werdenberg; Graf Heinrich von Sax von Masor, Namens seiner Mutter Catharina von Werdenberg; Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, Namens seiner Gemahlin Margaretha von Werdenberg, urkunden, daß sie die Grafschaft Utznach, welche ihnen, als den nächsten Erben ihres Bruders, Schwagers und Vetters, des Grafen Friedrich von Toggenburg, wie anderes Gut erbesweise angefallen, um die Schulden der Erbschaft zu bezahlen, den Ammännern, Räthen und gemeinen Landleuten der Länder Schwyz und Glarus in eines redlichen Satzes und Pfandes Weise mit allen Zubehörden versetzt und verpfändet haben um 1000 rhein. Gulden, die sie empfangen. Schwyz und Glarus sollen die Grafschaft inne haben in allen den Rechten, wie sie der verstorbene Graf von Toggenburg inne hatte, den Freiheiten der Burger zu Utznach und in der Grafschaft unbeschadet, bis zur Wiederlösung. Alles den Eiden, welche die von Utznach den Ländern Schwyz und Glarus geleistet, und auch dem Landrechtsbrief, den sie von den obgenannten Erben besiegelt inne haben, ohne Schaden.

Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln Ulrichs von Metsch und Wolfhards von Brandis in Aller Namen.

190.

Basel. 1437, 20. Juni.

Lichnowsky, V. Regest 3736.

Waffenstillstand zwischen Herzog Friedrich, dem ältern, von Oesterreich und der Stadt Zürich, vermittelt durch das Basler Concilium, vom 16. Juni bis 11. November d. J. Bestimmung eines Tages auf 25. Juli behufs friedlicher Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

191.

Basel. 1437, 25. Juli (Sant Jacobstag).

Tschudi: Chronik II. 254. 255. 259.

Unterhandlungen zwischen Herzog Friedrich, dem ältern, von Oesterreich und denen von Zürich, denen aus dem Sarganserland, den Eidgenossen und einigen Reichsstädten, Bestätigung des Waffenstillstandes bis Martini (11. November) und Verlängerung desselben bis St. Thomastag (21. December).

Vergleiche Henne's Klingenberger-Chronik, Seite 250.

192.

1437, 16. September (Montag nach des hl. Kreuzes Tag exaltationis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, A. 51.

Zürich bietet den Schwyzern unter Rückweisung ihrer Mahnung Recht auf den Kaiser.

Burgermeister und Rath von Zürich schreiben an Landammann und Rath zu Schwyz, sie glauben nach Inhalt des geschwornen Briefs (Bundes) ihrer Mahnung nicht statt thun zu müssen. Sollten die von Schwyz den Bund anders verstehen und von ihrer Mahnung nicht abstehen wollen, „so haben wir üch darumb gebotten fürzekomen für den, der üwer vnd vnser Herr ist, vor dem vnd durch den solichz aller billichost gelütert wirt." Sie möchten daher, wenn sie ihre Mahnung nicht zurückziehen wollen, „dem Rechten also vor vnserm allergnedigisten Herrn, dem Römischen küng", nachkommen, dem Zürich seinerseits sich fügen werde, wie auch der Spruch lauten möge.

193.

Sargans. 1437, 7. October (Montag vor Dionysii).

Tschudi: Chronik II. 256 ff.

Graf Heinrich von Werdenberg und Sargans und Agnes, geb. von Metsch, seine Gemahlin, versetzen an Schwyz und Glarus die Grafschaft Sargans um 1800 rheinische Gulden in Gold, welche Summe beide Orte dem Grafen durch Vermittlung Bern's von einigen Baslern ausgewirkt hatten und wofür sie seine Bürgen geworden sind.

Siehe auch Wegelin, Pfäverser-Regesten Nro. 495.

194.

Lucern. 1437, 12. December (quinta ante Lucie Virginis).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 118 b.

Boten: Zürich. Hans Brunner; Hans Keller. Bern. Peter von Hürnberg. Uri. Hans Kluser. Schwyz. Fröwler; Hans Fründ. Obwalden. Ammann von Einwil. Nidwalden. Marquard Zelger. Zug. Hans Hüsler; Heini Türler. Glarus. Hans Schübelbach.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diese bitten in Auftrag ihrer Obern, Lucern möchte dem Bischof von Constanz und dessen Brüdern, denen von Hewen, die Briefe um die Herrschaften Hewen und Engen sammt Zubehörde herausgeben, doch so, daß sie vertrösten, von nächster Weihnacht an in Jahresfrist die Briefe zurückzustellen. Das wird vom Rathe Lucerns bewilligt. Nebst dem Schultheißen Paulus von Büren und dem Ammann Ulrich von Hertenstein werden fünfzehn anwesende Räthe genannt.

1437, 31. October. Friedrich von Hewen für sich und seine Brüder, den Bischof Heinrich von Constanz und Hansen von Hewen, verspricht, die dem Herzog Friedrich von Oesterreich gehörigen Briefe, welche der Bischof von den Eidgenossen herausbringen soll, sobald dieses geschehen, dem Herzog zuzustellen. Lichnowsky, Regesten h. a.

Briefe Kaiser Sigmunds an die Eidgenossen im Jahr 1437.

1. Prag, 4. März. (Des ungarischen im fünfzigsten, des römischen im siebenundzwanzigsten, des böhmischen im siebenzehnten, des Kaiserthums im vierten Jahre — Montag nach Oculi.) Sigmund beruft die Eidgenossen auf einen Reichstag nach Eger auf Pfingsten.

2. Eger, 31. Juli. (Des ungarischen im einundfünfzigsten, des römischen im siebenundzwanzigsten, des böhmischen im achtzehnten Jahre — Mittwoch vor Petri ad vincula.) Abmahnung, dem Herzog von Mailand, der dem Papst, der Kirche und dem Reiche seit lange widerwärtig sei, Hülfe zu leisten gegen ihn und Venedig, die selben jetzt bekriegen wollen; im Gegentheil sollen sie durch keine Vereinigung sich abhalten lassen, dem Kaiser gegen Mailand Hülfe zu leisten.

3. Prag, 19. September (Donstag nach Crucis Exaltationis). Er habe Winterthur in des Reiches Schirm genommen, die Eidgenossen sollen es dabei schirmen.

4. Prag, 20. September (Freitag vor Matthäi, Evangeliste). Er habe Rapperswyl an das Reich genommen, die Eidgenossen sollen es dabei schirmen.

Sämmtlich Originalbriefe auf Papier. (Ad mandatum domini imperatoris Marquardus Brysachor.) Staatsarchiv Lucern.

195.

Utznach. 1437, 21. December (vff St. Thomastag des hl. Apostels).

Archiv Schwyz.

Ulrich von Rhäzüns und Hiltprand von Raron, Freiherren, setzen zu den 1000 rheinischen Gulden, um welche die Grafschaft Utznach bereits von ihnen und ihren Miterben denen von Schwyz und Glarus versetzt ist, noch 200 rheinische Gulden auf dieselbe, welche sie ebenfalls von den Ländern Schwyz und Glarus baar empfangen haben, der Wiederlosung und dem Landrecht unschädlich.

Pergamentene Urkunde. Das Siegel von Rhäzüns fehlt, das von Raron hängt.

196.

Lucern. 1438, 4. Januar (Samstag vor dem zwölften Tag).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 120 b.

Samstag vor dem zwölften Tag (4. Januar) haben die Boten von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beschlossen, es soll eine Gesandtschaft nach Zürich und Schwyz geschickt werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

um mit beiden Theilen ihrer neuen Burger und Landsleute wegen zu reden, sie zu bitten, deßhalb nichts Neues ohne Recht anzufangen, sondern wenn sie die Sache nicht gütlich vergleichen könnten, einander zu Recht zu mahnen nach Vorschrift der Bundbriefe. Würde das Zureden der Gesandten nicht fruchten, so sollen sie die beiden Orte mündlich mahnen nach Sage der Bünde und erklären, die Eidgenossen seien einhellig, demjenigen Theil, welcher der Mahnung gehorsam sein werde, beholfen zu sein.

197.

Lucern. 1438, 21. Januar (St. Agnesentag).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 120 b.

Die Boten von Bern, Lucern, Solothurn, Uri, Unterwalden und Zug, welche auf Sanct Agnesentag zu Lucern versammelt waren, erhielten für die Sendung nach Zürich und Schwyz folgende Gewalt: 1. Sie sollen Schwyz ernstlich bitten, daß es Zürich nicht dränge, denen im Gaster und andern seinen Landleuten, welche der Herrschaft Oesterreich zugehören, Kauf zugehen zu lassen, bevor ein stäter Friede zwischen Zürich und Oesterreich geschlossen sei, es wäre denn, daß Schwyz jene Leute völlig und ewig von der Herrschaft zu seinen Handen bringen könnte. Die Eidgenossen können Zürich nicht bitten, noch mahnen, jenen Kauf zugehen zu lassen, da es mit Oesterreich in offener Feindschaft stehe. Wollte Schwyz kein Gehör schenken, so soll man eine Erklärung fordern, ob es der letzthin ergangenen Mahnung gehorsam sein wolle; wenn nicht, so soll man nochmals mahnen, gegen Zürich nichts ohne Recht vorzunehmen, unter Androhung, daß man dem gehorsamen Theil helfen wolle. 2. Zürich dagegen sollen sie ernstlich bitten, denen von Schwyz, Glarus, Einsiedeln, March, Utznach und Schmerikon und allen, welche nicht der Herrschaft Oesterreich zu versprechen stehen, unverhinderten Kauf zu lassen. Im Fall Zürich einfacher Zurede nicht entspräche, soll man es doch nicht sofort mahnen, denen von Schwyz und Glarus u. s. w. Kauf zu lassen, sondern man soll es bitten und zwar mit Unterschied, für die von Schwyz und Glarus mehr, als für die von Utznach und Schmerikon. Doch soll man bitten, wenn diese außerhalb Stadt und Gebiet Zürich in der Eidgenossenschaft Gebieten etwas kaufen, so möchte Zürich ihnen den Durchpaß gestatten gegen Entrichtung der Zölle, des Umgelds u. s. w. Sollte alles freundliche Zureden nicht fruchten, so soll man Zürich mahnen in gleicher Form wie Schwyz. 3. Man soll mit denen von Zürich reden, daß sie den Ihrigen im Oberland gebieten, den Schultheißen von Sargans und des Grafen Heinrich von Sargans Unterthanen unbekümmert zu lassen, bis die Boten zusammen kommen, welche den Frieden zwischen ihnen gemacht haben, und entscheiden, wer in dem Frieden begriffen sei oder nicht.

198.

Lucern. 1438, 17. Februar (secunda ante Matthie apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 124 b.

Die Boten von Bern, Solothurn, Unterwalden, Uri und Zug waren mit den Räthen und Hunderten zu Lucern versammelt. Der letztern Meinung war, man solle denen von Schwyz erklären, die Eidgenossen wollten auf nichts weiter eintreten, es wäre denn, sie brächten der Herrschaft Leute „fürer“

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu ihren Handen, als bisher. Wenn sie das erworben hätten, so sollen sie sich alles Weitern enthalten, bis der Friede zwischen Zürich und Oesterreich hergestellt sei, da der Krieg diese Leute auch begriffen habe und denen von Zürich im Spruch ihr Recht gegen der Herrschaft, der Losung halb um Windegg und Gaster, vorbehalten sei. Wenn das alles ausgetragen, so möge dann Jedermann werben, was gleich und billig ist; man wolle dann auch mit denen von Zürich reden, damit die Gasterer sicher seien. Mit denen von Zürich sollte man reden, daß sie eines der vom Herzog gebotenen Rechte aufnehmen, oder selbst ihm Rechte bieten, die er aufnehmen könne, oder endlich einen Frieden annehmen nach der Eidgenossen Bedünken. Mit solchen Worten sollten Boten aller Eidgenossen an beide Orte geschickt werden. Wollten aber nicht alle Orte solche Botschaft senden, so wolle Lucern auch nicht, indem es in diesem Falle keinen Erfolg voraussähe. Bern und Solothurn treten mit Vollmacht dieser Meinung bei. Uri hofft, die Beistimmung seiner Obern zu dem, was andere Eidgenossen thun, werde erfolgen. Unterwalden und Zug haben keine Vollmacht, wollen daher den Rathschlag heimbringen.

199.

Zürich. 1438, 17. Februar (Montag vor Sant Matthias).

Staatsarchiv Lucern.

Burgermeister und Rath der Stadt Zürich urkunden, daß vor Zeiten in den Pfandbrief um die Pfandschaft Baden, die sie vom römischen König erworben, die Stadt Sursee geschrieben worden sei, ohne daß sie das verlangt hätten („vngefarlich, nit dz wir sollichs wurbent, oder dz vnser meinung were, das wir vnser lieben fründen vnd sunder getrüwen Eidgnossen von Lucern darumb oder daran bekümbern söltent oder wöltent"). Man habe aber den Brief nicht ändern können, nachdem er einmal geschrieben war. Darum erklären sie, daß sie nicht nur Lucern jenes Pfandbriefs wegen an der Stadt Sursee niemals bekümmern, sondern auch, wenn Jemand anders das thun wollte, ihren Willen dazu nicht geben werden.

Die Urkunde ist abgedruckt bei Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern I. 295, 296.

200.

Zürich. 1438, 26. Februar (Mittwoch nach Sant Matthias).

Staatsarchiv Zürich: Nottel.

Waffenstillstand zwischen Zürich und Oesterreich vom 26. Februar bis 6. April 1438, vermittelt durch Basels und der Eidgenossen von Bern, Lucern, Solothurn, Uri und Zug Boten.

„Ze wissen ist von solicher stöß, spenn vnd zweytracht wegen, so da sint zwischent dem hochgebornen, durchlüchtigen fürsten vnd Herrn, Hertzog Fridrichen dem eltern, Hertzogen zu Oesterrich ꝛc., an einem, vnd den fromen, wisen, dem Burgermeister, Rat vnd burgern der statt Zürich am andern, das da der fürnämen, wisen, der statt von Basel erbern, wiß, treffenlichen Ratzboten, namlich die vesten Herr Hemman von Offenburg, Ritter, Peter von Hägenheim vnd meister Vlrich im Hof, ouch der Eidgenossen von Bern, Solothurn, Lucern, Ure vnd von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf